

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Natur in Dorf und Stadt

- Anne Bennett-Sturies, Natur in Dorf und Stadt – Landesnaturschutztag am 9. November 2017 in Neumünster
- Jörg Bülow, Grußwort anlässlich des 23. Naturschutztages Schleswig-Holstein 2017
- Axel Jahn, Natur im Siedlungsraum – Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis
- Prof. Dr. Bernd Hansjürgens, Stadtnatur – Gesundheit schützen, Lebensqualität erhöhen
- Dr. Sonja Knapp, Grün in der Stadt: Potenziale zum Erhalt der Biodiversität
- Michael Packsches, Das kommunale Bündnis für biologische Vielfalt: Für effektiven Naturschutz in Dorf und Stadt
- Thorsten Elscher, Diana Waldhoff, Ursula Pagenkemper, Naturschutztag 2017 in Neumünster:
„Natur in Dorf und Stadt“ – Impulse für ein Konzept für Schleswig-Holstein aus Sicht des MELUND

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

70. Jahrgang · März 2018

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Frühling im Naturpark
Hüttener Berge

Foto: Hans-Claus Schnack

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Natur in Dorf und Stadt

Aufsätze

Anne Benett-Sturries	VG Mainz: Grundstückseigentümer trägt Kosten für Beseitigung von auf Straßen überhängende Pflanzen	77	
Natur in Dorf und Stadt - Landesnaturschutztag am 9. November 2017 in Neumünster	OVG Koblenz: Nachbarn müssen Lärm von Kinderspielplätzen regelmäßig dulden.....	62	78
Jörg Bülow	Aus der Rechtsprechung		
Grußwort anlässlich des 23. Naturschutztages Schleswig-Holstein 2017	Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Ausdruck grundgesetzlicher Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung Entzug örtlicher Aufgaben der Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls	63	
Axel Jahn	Geltung des Aufgabenverteilungs- prinzips zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen	64	
Natur im Siedlungsraum - Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis	Prinzipieller Vorrang der Gemeinde- ebene gegenüber der Kreisebene Grundsätzlicher Vorrang der inter- kommunalen Zusammenarbeit ggü. der Hochzonung gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebenen Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -	67	78
Prof. Dr. Bernd Hansjürgens			
Stadtgrün – Gesundheit schützen, Lebensqualität erhöhen.....			
Dr. Sonja Knapp	Aus dem Landesverband	70	83
Grün in der Stadt: Potenziale zum Erhalt der Biodiversität			
Michael Packschies	Innovative Gemeinde	71	84
Das kommunale Bündnis für biologische Vielfalt: Für effektiven Naturschutz in Dorf und Stadt	Pressemitteilung	75	86
Thorsten Elscher, Diana Waldhoff, Ursula Pagenkemper	Buchbesprechungen	76	87
Naturschutztag 2017 in Neumünster: „Natur in Dorf und Stadt“ - Impulse für ein Konzept für Schleswig-Holstein aus Sicht des MELUND			
Rechtsprechungsberichte			
OLG Düsseldorf: Grundsätzlich keine kartellrechtliche Bedenken gegen Bietergemeinschaften	Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Kommunal- und Schul Verlages, und bei.	76	
BVerfG: Wankas Pressemitteilung "Rote Karte für die AfD" war verfassungswidrig.....	Wir bitten um Beachtung.	77	

Natur in Dorf und Stadt - Landesnaturschutztag am 9. November 2017 in Neumünster

Anne Bennett-Sturis, Leiterin des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) des Landes Schleswig-Holstein



Anne Bennett-Sturis, Leiterin des BNUR

Zum 23. Naturschutztag Schleswig-Holstein kamen Ende November 2017 in den Neumünsteraner Holstenhallen 525 Menschen zusammen, um aktuelle Impulse zum Thema „Natur in Dorf und Stadt“ aufzunehmen, aber auch um diese Traditionstagung für Austausch und Dialog zu nutzen.

Die Veranstaltergemeinschaft, MELUND, LLUR und BNUR freute sich über eine Beteiligung, die alle Erwartungen übertraf und die Bedeutung dieses Forums bestätigte. Gerade weil 2017 mit dem Thema Natur im besiedelten Bereich zu einem weniger stark polarisierenden Thema eingeladen wurde, überraschte die Resonanz und zeigte zugleich, wie sehr es den Naturschutz und auch den kommunalen Bereich bewegt.

Nicht Naturschutz und Nutzung oder Wildnis versus Kulturlandschaft wurden zur Diskussion gestellt, sondern Natur im Siedlungsraum, also die alltägliche Lebensumgebung jedes und jeder Einzelnen von uns. Die große Teilnehmerzahl verdankten die Veranstalter auch den

diesjährigen Kooperationspartnern, dem Städteverband Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, für diesen nahm Herr Bülow mit der kommunalen Sicht auf das Tagungsthema in seinem Grußwort Stellung.

Zahlreiche Ehrengäste, darunter fast der komplette Agrar- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit seinem Vorsitzenden Oliver Kumbartzky, unterstrichen mit ihrer Anwesenheit die Bedeutung dieser Tagung, die eine zukunftsfähige Verbindung von Mensch und Natur in den gesellschaftlichen Fokus rückt.

Denn auch im besiedelten Bereich, in der Gestaltung unseres eigenen Lebensumfeldes tut sich ein Spannungsfeld auf: Zwischen Ökotrend mit „urban gardening“, „Essbarer Gemeinde“ oder fledermausfreundlichem Bauen und modernem Lifestyle mit Kies, Schotter und Gabionen im Vorgarten, letzteres meist in Baugebieten mit besten Niedrigenergiehäusern gut situerter Familien, die gerne gezielt ins Bio-Regal greifen.

Wie heißt es in einem Artikel aus den Lübecker und Kieler Nachrichten vom 6. Oktober 2017 zu diesen Steinwüsten: „Die meisten dieser Flächen wirken wie Gestalt gewordene Gedankenlosigkeit!“

Minister Dr. Robert Habeck kam dank medialem Zeitalter per Video-Botschaft zum Landesnaturschutztag, der auch den Rahmen für ein besonderes Ereignis bot. Der UN Botschafter für Biologische Vielfalt, Polarforscher Arved Fuchs, übergab gemeinsam mit Umweltstaatssekretärin, Anke Erdmann, den Preis für das Projekt „Blütenmeer 2020“ an die Stiftung Naturschutz.

Vorbereitet wurde der Naturschutztag Schleswig-Holstein unter der bewährten Leitung von Dörte Paustian, stellv. Leiterin des BNUR, durch Manfred Bohlen, MELUND, Prof. Dr. Holger Gerth, Landesnaturschutzbeauftragter, Dr. Silke Lütt, LLUR, Axel Jahn, Loki Schmidt Stiftung, Hamburg, Daniel Kiewitz, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag und Eckhard Mittmann, Städteverband Schleswig-Holstein.

„Natur in Dorf und Stadt“, das Thema bot mit Sicherheit Stoff für drei Kongress-Tage, der Vorbereitungsgruppe ist die Kunst der Reduktion auf das Wesentliche gelungen.

Vorträge und Expertenimpulse sind die Kernsubstanz des Landesnaturschutztags und auch 2017 gehörten viele Berichte aus der Praxis mit konkreten Handlungsansätzen dazu.

Sie beleuchteten die unterschiedlichen



Polarforscher Arved Fuchs und Staatssekretärin Anke Erdmann bei der Übergabe des Preises für das Projekt „Blütenmeer 2020“ an die Stiftung Naturschutz

Aspekte zu „Natur in Dorf und Stadt“ und dabei ging es nicht nur um die ökologische Dimension. Städte und Dörfer bieten ein buntes Mosaik unterschiedlichster Lebensräume und können bei bedachtem Umgang, bei guter kommunaler Bauplanung und verantwortungsvollen Haus- und Grundeigentümern, also jenseits von Asphalt- und Betonwüsten und glatten Stahl- oder Glasfassaden ein Reservoir biologischer Vielfalt sein. Aber Vielfalt ist nicht nur das Überlebensprinzip der Natur, dies gilt auch für den Menschen. Unser Organismus ist ein natürliches System, wir brauchen Regen und Sonne, Kälte und Wärme, Bewegungsfreiheit. Artenreiche Natur um uns ist Lebensqualität und ist Standortfaktor und damit das Nachhaltigkeitsdreieck bei der sozialen und ökonomischen Dimension des Landesnaturschutztages 2017.

Es gibt bereits viele Initiativen, die Mut

machen, z. B. das Projekt von Haus & Grund in Schleswig-Holstein, das sich für mehr Stadtgrün und Entsiegelung stark macht.

Der Naturschutztag 2017 stellte sich den Fragen:

Wie gehen wir mit Natur im Siedlungsraum um und was können wir aktiv für die Biodiversität im Siedlungsraum tun?

Diese Fragen stellen Naturschutz und Kommunen gleichermaßen vor Herausforderungen.

Nach dem Naturschutztag 2017 ist vor dem nächsten Naturschutztag. 2018 findet kein Landesnaturschutztag statt, sondern vom 26.-29. September der Deutsche Naturschutztag in Kiel, diesen Termin mit hochinteressanten Beiträgen und Foren sollten Sie sich schon jetzt vormerken.

Das Gesamt-Programm des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche

Räume bietet ehren- und hauptamtlichen Akteuren zahlreiche Seminare, in den Themenrubriken Naturschutz und Landnutzung, Zukunftsfähige Entwicklung auf dem Land, Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz sowie Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung. Qualifizierungen z.B. zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer oder zur Kräuterkunde sind ebenso im Angebot.

Als breitenwirksames Angebot für mehr Wissen rund um unsere heimische Flora und Fauna richtet das BNUR alljährlich im Mai den Aktionsmonat „Naturerlebnis“ in Kooperation mit dem Landesverband der Volkshochschulen, der Stiftung Naturschutz und den Sparkassen des Landes aus. Eine Erfolgsgeschichte mit landesweit 700 Naturausflügen, 300 davon speziell für Kita und Schule. Behalten Sie das Programm des BNUR im Blick unter www.schleswig-holstein.de/bnur.

23. Naturschutztag Schleswig-Holstein 2017 am 9. November 2017 „Natur in Dorf und Stadt“

Grußwort

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Herzlichen Glückwunsch zu 530 Anmeldungen, Sie haben mit Ihrem diesjährigen

Thema „Natur in Dorf und Stadt“ ins Schwarze getroffen. Wir sind sehr gerne Partner des diesjährigen Naturschutztages mit einem wirklich kommunalen Thema geworden und haben dafür geworben. Ich freue mich, dass so viele Interessierte aus den Kommunen unserer gemeinsamen Einladung gefolgt sind.

Gestern haben die Zeitungen über den „Glücksatlas“ berichtet, der die Schleswig-Holsteiner erneut auf Platz 1 als zufriedenste Region in Deutschland sieht. Außerdem wurden die Menschen beim diesjährigen Glücksatlas zum Sonderthema „Nachhaltigkeit und Lebenszufriedenheit in Deutschland“ gefragt: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden ökologischen Aspekte des Lebens in Ihrem Wohnort und wie zufrieden sind Sie mit diesen?“

Dabei wurde „Natur und Grün in der Umgebung“ mit 98 % als wichtigster Aspekt genannt, vor den Themen Luftverschmutzung, Lärmschutz, ÖPNV und Radwege. Das Thema dieses Naturschutztages bewegt die Menschen also stark. Und erfreulich ist: 91 % waren mit diesem Aspekt auch zufrieden, deutlich mehr als mit den

anderen Aspekten. Was für eine schöne und aktuelle Bestätigung für die heutige Tagung.

Machen wir uns also bewußt, dass unsere Dörfer und Städte nicht nur Lebensraum für Menschen sind. Sondern unsere Städte sind nur dann lebenswert, wenn sie auch eine lebendige Natur bieten.

Dabei ist das Verhältnis von Stadt, Asphalt und Beton zu Pflanzen und Tieren nicht spannungsfrei. Zur Wahrheit gehört: wir wollen nicht jede Tierart und von bestimmten Tierarten jedenfalls nicht zu viele in der Stadt haben. Und unkontrolliertes Wachstum von Baumwurzeln und Unkraut kann Leitungen und Wege zerstören und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Lebendige Natur in Dorf und Stadt hat heutzutage viele Funktionen. Es geht natürlich um das Stadtbild und die Qualität von Wohngebieten. Zu einem attraktiven, vielfarbigen Stadtteil und lebendigen Wohnquartieren gehören Bäume, Blumen und Grünflächen sowie Spiel- und Erlebnisräume. Gerade in Schleswig-Holstein spielt daneben die Anziehungskraft für Touristen eine wichtige Rolle. In dem vom Zentralverband Gartenbau gemeinsam mit dem DST und dem DSTGB in den Jahren 2001 bis 2014 durchgeführten Wettbewerb „entente florale“ haben Eckernförde, Kiel, Lütenburg, Malente und Preetz Medaillen gewonnen.

Es geht neben dem Stadtteil aber auch um das Klima, um Co₂ Reduktion, um saubere Luft und um Wassermanagement. Bäume und Büsche sorgen für frische Luft und sie kühlen. Grünanlagen, Parks und begrünte Dächer nehmen Wasser auf. In einer total versiegelten Stadt stoßen Kanalnetze bei zunehmenden Starkregenereignissen schnell an ihre

Grenzen. Es geht damit also auch um die Widerstandsfähigkeit der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels.

Wichtig ist natürlich auch der Aspekt der Naherholung. Dabei ist es geradezu eine sozialpolitische Frage, dass Kommunen denjenigen, die eben nicht in Haus mit Garten wohnen, die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung im Grünen geben, und zwar ohne lange Fahrt ins weitere Umland.

Schon früh wurde zu Beginn des stürmischen Wachstums unserer Großstädte mit der Industrialisierung ab Mitte des 19. Jahrhunderts erkannt, dass die Stadt Grüne Lungen benötigt. Aus großen Privatgärten, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Flächen wurden Volksparks und öffentliche Parkanlagen und so mancher botanische Garten liegt noch heute mitten in der Stadt. Wenn man z. B. mal einige Zeit in Berlin verbracht hat spürt man: ohne diese Volksparks wären diese Städte lebensfremde Wüsten und ich wünschte mir bei so manchen Stadtvätern auch heutzutage den Mut, in der Stadt eine große Brache einfach mal nicht zu bebauen, sondern grüne, aber gepflegte Freiflächen schaffen. Aber die ökonomischen sowie verkehrs- und wohnungspolitischen Zwänge sind groß.

Aber wir dürfen ja nicht nur fragen: was kann die Natur für die Menschen in der Stadt tun? Sondern es geht auch um den Aspekt, wie die Stadt den Schutz der Natur um deren selbst willen fördern kann.

Die Stadt kann auf ihre ganz eigene Weise besondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten, die es anderswo schwer hätten. Ein wichtiges Ziel ist der Erhalt der Biodiversität. Städten und Gemeinden kommt beim Schutz der Vielfalt des Lebens eine tragende Rolle zu. Durch Bauleitplanung, Infrastrukturmaßnahmen, Grünflächen- und Gewässerpfllege, die Schaffung von Grünzügen und Blühflächen und viele weitere Entscheidungen beeinflussen sie direkt die Biodiversität vor Ort. Es geht also darum, all diese Aufgaben achtsam auszuüben und die Chancen zu nutzen. Gleichzeitig haben die Kommunen die Aufgabe, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der biologischen Vielfalt zu schärfen.

In dem 2011 von der Deutschen Umwelthilfe durchgeführten Wettbewerb "Bundeshauptstadt der Biodiversität" haben in der Einwohnerklasse von 10.000 bis 30.000 Einwohner zwei schleswig-holsteinische Kommunen, nämlich Ratekau und Eckernförde den 1. bzw. 3. Platz belegt. Ratekau war sogar in der Gesamtwertung über alle Einwohnerklassen hinweg auf Platz 2 hinter Hannover. Auch Bordelum, Preetz, Kiel und Lübeck hatte sich an diesem Wettbewerb beteiligt.

Wenn wir all dies mit einem Wort als Quintessenz zusammenfassen wollen, dann sind wir bei dem Begriff, den der Entwurf für eine Landesentwicklungsstrategie ganz nach vorne stellt: Lebensqualität. Das ist der entscheidende Gestaltungs-

auftrag für uns alle. Und das meint eben nicht nur Lebensqualität für die Menschen, sondern auch Qualität, Vielfalt und Zukunftsfähigkeit des Lebens insgesamt. Wir fragen uns also:

Was können Dorf und Stadt tun, um eine lebendige Natur im Ort zu erreichen und einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten? Worauf müssen wir besonders achten? Welche sind die aktuellen Herausforderungen? Welche Ziele hat die Landespolitik? Von wem können wir Hilfe und Tipps bekommen?

Der diesjährige Naturschutztag Schleswig-Holstein als Zentrales Dialogforum für den Naturschutz im Land soll den Stellenwert des Siedlungsraumes für eine biologische Vielfalt beleuchten, auf das Spannungsverhältnis zwischen Mensch und Natur in der Stadt eingehen und in den Fachvorträgen praxisgerechte Informationen bieten. Dabei richten wir uns gezielt an das Haupt- und das Ehrenamt. Wir richten uns an die Kommunalverwaltungen und kommunalen Vertretungen, wir richten uns aber auch an die zivilgesellschaftlichen Akteure, Vereine und Verbände, an engagierte Privatleute und an die Unternehmen.

Ich danke dem BNUR sehr herzlich für das tolle, spannende Programm des heutigen Tages und wünsche Ihnen und uns allen einen interessanten Tag, einen lebendigen Austausch und nicht zuletzt viel Spaß!

Natur im Siedlungsraum - Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis

Axel Jahn, Geschäftsführer der Loki Schmidt Stiftung, Hamburg

Der folgende Artikel fasst Beobachtungen und Gedanken zum Erscheinungsbild der Natur in norddeutschen Dörfern und Städten zusammen, die bei zahlreichen Spaziergängen, Radtouren, Gesprächen entstanden. Sie sind eher als ein Zwischenstand meines Nachdenkens über dieses Thema zu verstehen, als dass es sich ein abschließendes Ergebnis handeln würde.

Seit 2009 leben weltweit mehr Menschen in Städten als auf dem Land. In Deutschland leben 75 % in Städten und Ballungsräumen. Ungefähr 14 % der Fläche der Bundesrepublik werden von Siedlungen und Verkehr beansprucht (nach SCHRÖDER et al. 2016).

Die meisten Dörfer haben sich stark ver-

ändert. Misthaufen, offene Ställe und ruderale Standorte sind weitgehend verschwunden. Stattdessen finden wir Kirschlorbeer, Koniferen, Autoabstellflächen, Versiegelung. Unsere Dörfer werden der Gartenstadt immer ähnlicher.

Natur im Siedlungsraum konkurriert mit anderen Nutzungs- und Gestaltungsansprüchen. Wir finden hier eine hohe Dynamik bei der Beanspruchung, der Nutzung, extreme Klimabedingungen wie Trockenheit und erhöhte Temperaturen gegenüber dem Umland und einen hohen Anpassungsdruck auf alle Organismen, die hier zureckkommen wollen. Andererseits finden wir im Siedlungsraum auch Standorte mit einer sehr langen Kontinuität. Auf alten Friedhöfen, in Parks, Gärten

und Grünanlagen, an alten Gemäuern und Bäumen konnten sich Arten halten, die aus der intensiv genutzten Forst- und Agrarlandschaft mit ihren regelmäßigen, maschinengeprägten Nutzungen verschwanden.

In nicht genutzten Nischen, alten Gärten und neuen Brachen liegt also auch eine Chance, und zwar eine, die immer wichtiger wird, je mehr die Landschaft außerhalb der Stadt verarmt, ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit verliert. Die bäuerlich geprägte, kleinteilig bewirtschaftete Feldmark wurde in den letzten Jahrzehnten zu einer monotonen Produktionslandschaft für industriell erzeugte Lebensmittel, Energie und Rohstoffe.

Die Natur im Siedlungsraum ist nicht nur als Rückzugsraum verdrängter Arten wichtig. Dafür sind Naturschutzgebiete und andere staatlich oder privatrechtlich geschützte Flächen um ein Vielfaches bedeutsamer. Vielmehr begegnen die meisten Menschen hier der „Alltagsnatur“, hier gestalten und leben sie ihre Beziehung zur Natur, hier entsteht Naturverständnis und Naturbindung, hier wird die Beziehung zur Natur gelebt. Schon aus diesem Grund kann es einer

Naturschutzorganisation wie der Loki Schmidt Stiftung nicht gleichgültig sein, was mit der Natur in unseren Dörfern und Städten geschieht.

Vier Arten der Natur

Um die Natur in unseren Siedlungen für eine Bestandsaufnahme zu kategorisieren, helfen die vier Arten der Natur in der Stadt, wie sie INGO KOWARIK beschrieben hat (nach SCHRÖDER et al. 2016).

Natur der 1. Art

Hier begegnet uns die Natur in ihrem ursprünglichen Zustand. Der erste Eindruck weist nicht oder wenig auf das Wirken des Menschen hin. Auch in und an Siedlungen finden wir Relikte der Naturlandschaft. Dies können Wälder, Seen oder Feuchtegebiete sein.



Natur der 1. Art: Stadtwald in Barmstedt, Foto: Axel Jahn

Natur der 2. Art

Schon früh hat der Mensch in die Natur eingegriffen, Wälder gerodet und Äcker und Weiden angelegt. Nahrungsmittel und Rohstoffe angebaut. Den Mangel an Brenn- und Bauholz bekämpfte man bald durch die Anlage von Knicks und Gehölzen. Auch in Dörfern und Städten finden wir Relikte der Kulturlandschaft: Grünland, Obstwiesen, Kopfweiden, Knicks und Äcker. Da die Landwirtschaft gerade in Ballungsräumen oft nur noch im Nebenerwerb betrieben wird, ist die Bewirtschaftung manchmal weniger intensiv als in rein agrarisch geprägten Räumen.



Natur der 2. Art: Gemüseanbau in Hamburg-Moorwerder, Foto: Axel Jahn

Natur der 3. Art

Bei der 3. Art der Natur geht es um die gärtnerisch gestaltete Natur, bei der die Produktion in den Hintergrund tritt und stattdessen das Ästhetische, Gestalterische und Repräsentative im Vordergrund steht. Wir begegnen ihr zum Beispiel in Form von Parks, Gärten, Abstandsgrün, Straßenbäumen und öffentlichen Grünflächen. Für Siedlungen sind sie charakteristischer als die ersten beiden Arten der Natur. Deshalb soll die Natur der 3. Art im Folgenden mehr Raum einnehmen: Generell können wir feststellen: Je länger die historische Kontinuität in Bestand und Pflege einer Grünanlage oder eines Gartens, desto höher ihr Wert für den Naturschutz und die Erholung des Menschen.



Natur der 3. Art: Alte Lindenallee am Plöner Schloss, Foto: Axel Jahn

Grünälmtern und gärtnerisch Verantwortlichen. Dann können Siedlungen schön und artenreich sein, eine Freude für ihre



Im Schrebergarten verwirklicht sich der Gestaltungswille, Foto: Axel Jahn



Ein Vorgarten als Kriegserklärung an alles Spontane, wild Wachsende, Foto: Axel Jahn



Blumenkübel zur Reviermarkierung, Foto: Axel Jahn



Urban Gardening auf dem Gelände der Alten Mu in Kiel, Foto: Alina Cornelissen



Projekt zur Förderung der Blume des Jahres 2009, der Wegwarte, in Lübeck,
Foto: U. Greiß

menschlichen, pflanzlichen und tierischen Bewohnerinnen und Bewohner.

Natur der 4. Art

Die urban-industrielle Natur ist wohl die eigentliche Stadtnatur. Hier holt sich die Natur schrittweise zurück, was ihr der Mensch entrissen hat. Der Löwenzahn durchbricht den Asphalt, auf Trümmergrundstücken breiten sich Zitterpappeln, Robinien und Ahorn aus, Moose, Gräser und Brombeeren überwachsen Mauern und Beton. Es entstehen neue Lebensräume auf alten Steinen, neuartige Lebensgemeinschaften mit vielen Neophyten und Neozoen (neu eingewanderten Pflanzen- und Tierarten), nährstoff- und wärmeliebende Arten breiten sich aus an den Orten, die der Mensch aufgibt und vernachlässtigt.

Diese Art der Natur hat einen eigenen Reiz, eine eigene Ästhetik. Sie fordert unsere Ordnungsliebe heraus und lädt ein zur Beobachtung und zu ungewöhnlichen Einsichten. Vergänglichkeit und neues Leben, das große Werden und Vergehen, die immer gleichen Prozesse werden hier auf neue Weise anschaulich.

Ich möchte Sie einladen, sich einzulassen, hinzuschauen und sich überraschen zu lassen von der Dynamik, mit der sich die Natur vermeintlich Verlorenes wieder

aneignet. Wir können darin etwas über uns selbst erfahren...

Da das Dorf der Stadt immer ähnlicher wurde, finden wir solche Standorte durchaus auch in Dörfern, vor allem aber an Orten im ganzen Land, wo die wirtschaftliche Entwicklung stockt, wo die Nachfrage nach Gewerbevlächen nachgelassen hat und der Flächenumsatz sich verlangsamt. Wenn sich das wieder ändert, sind dies die Flächen, die als erstes verschwinden.



Manchmal reicht ein Poller und eine etwas nachlässige Wegeunterhaltung, und schon entsteht auf einem Fußweg eine Überlebensinsel auf Zeit, Foto: Axel Jahn

Biotopverbund – wichtig auch in Dörfern und Städten

Wildlebende Pflanzen und Tiere brauchen Wege, auf denen sie unsere Siedlungen durchwandern und in sie einwandern können. Deshalb sind Biotopverbundssysteme nicht nur ein Thema für die offene Landschaft, sie gehören auch in den besiedelten Raum und müssen bei der Landschafts- und Bebauungsplanung berücksichtigt werden. Gewässerläufe, Straßenbegleitgrün oder Knicks sind wichtige Vernetzungssysteme, die ausgebaut und erhalten werden müssen.

Einige ergänzende und zusammenfassende Betrachtungen

Eine ausgeprägte Störungsdynamik kennzeichnet die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in Siedlungen. Die meisten hier vorkommenden Arten sind daran auf unterschiedliche Weise angepasst. Um ihnen Raum zum Leben zu lassen, sollten weiche Übergänge und Gradienten der Nutzung und Beanspruchung von Flächen zugelassen werden. Viele unserer urbanen Arten sind an Störungen angepasst. Harte Grenzen, zum Beispiel zwischen Wald und Wiese, zwischen Rasen und Offenboden, zwischen Wiese und Gewässer nehmen ihnen die Nischen, in denen sie überleben können.

Rohböden bieten bestimmten Pionierarten unter den Pflanzen aber auch Wildbienen- und Wespenarten, Laufkäfern

und vielen mehr einen Lebensraum. Sie sollten erhalten werden. Die jetzt nach Baumaßnahmen übliche Abdeckung durch Mutterboden und die anschließende Einsaat sollten wo immer möglich unterbleiben.

Eine Spontanbegrünung durch sich wild ansiedelnde Pflanzenarten und die natürliche Entwicklung (Sukzession) sind kostengünstiger und nachhaltiger als die „Vergärtnerung“ der letzten wilden Ecken in unseren Dörfern und Städten.

Mit der Verarmung der Agrarlandschaft erhöht sich die Bedeutung von Siedlungen für den Naturschutz.

Alte Strukturen wie Gärten, Parks oder alte Bäume müssen erhalten werden und die Kontinuität in der extensiven Nutzung oder Pflege wo immer möglich gewährleistet werden.

Siedlungen sind gegenüber ihrem Umland durch erhöhte Durchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Der Klimawandel wird sich hier deshalb früher als dort bemerkbar machen. Dies sollte sowohl bei der Auswahl zum Beispiel von Gehölzen berücksichtigt werden als auch bei der Grünplanung, die die Verdunstungskühle und die mildernde Wirkung der Vegetation auf das Mikroklima berücksichtigen sollte. Biotopverbundachsen können als Kaltluftschneisen auch das Klima in unseren Siedlungen verbessern.

Indem angemessene Bürgerbeteiligungsverfahren die Bewohner einbinden und ihre Wünsche berücksichtigen, erhöht sich die Akzeptanz für das Grün im besiedelten Raum. Der Dialog ermöglicht gemeinsames Nachdenken, Lernprozesse und die Neubewertung überkommener ästhetischer Normen. Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine oder Stiftungen sind hierfür und für konkrete praktische Projekte gute potenzielle Partner.

Um in Ballungsräumen ein weiteres Wuchern der Siedlungen in die freie Landschaft zu mindern oder möglichst zu verhindern, ist eine doppelte Innenverdichtung sinnvoll, die in bereits bebauten Räumen weiteres Bauen ermöglicht und gleichzeitig die ökologische Qualität und den Erholungswert von benachbarten Frei- und Grünflächen verbessert. Wohnortnahe Gärten und Parks sind wichtig, um den Bewohnern auch in diesen Gebieten Naturerlebnisse und Naherholung zu ermöglichen. Angebote der Umweltbildung und Naturpädagogik können hierbei unterstützen und aktivieren.

Bei der Grünpflege muss eine Qualitätsoffensive gestartet werden. Hierfür müssen Haushaltsmittel und naturschutzfachlich geschultes Personal (z. B. Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger) eingesetzt werden.

Wir brauchen einen gesellschaftlichen Dialog über eine alternative Ästhetik des Grüns im Siedlungsraum.



Natur der 4. Art: Ein verlassenes Industriegebäude wird von der Natur zurückerobert, Foto: Axel Jahn

Unsere Siedlungen sollen nicht immer uniformer, austauschbarer und verwechselbarer werden. Widersetzen wir uns dem ästhetischen Diktat der Baumärkte und Gartencenter. Zeigen wir Mut zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Geben wir dem Spontanen, Wilden, Ungeplanten etwas Raum, setzen wir dem sich ausbreitenden Kontroll- und Gestaltungswahn etwas entgegen. Üben wir uns im Zulassen, Entdecken, Beobachten, Schauen, Staunen. Brachen und städtische Wildnisse sind wichtige Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

Lernen wir mit der Natur und dem Standort zu gehen. Fördern wir, was wachsen will und passt. Hören wir auf damit, Natur- und Landschaftsbilder erzeugen zu wollen, die nicht spezifisch und damit beliebig sind.

Naturerlebnisräume, Umweltzentren, Projekte und Initiativen, wo der Dialog über



Der Löwenzahn – Unkraut, Gemüse, Vielflieger, Insektenfahrung, Überlebenskünstler, Foto: Axel Jahn

die Natur in unseren Siedlungen geführt und Neues im Umgang mit unserem Grün erdacht und erprobt werden, müssen gestärkt werden. Sie sind wichtig für die drin-

gend notwendige Inwertsetzung unserer urbanen Natur. Events wie der Lange Tag der StadtNatur, Feste und gemeinsame Pflanz- und Verschönerungsaktionen können dabei helfen.

Lassen Sie uns gemeinsam eintreten in einen Dialog über den Zustand des Grüns in unseren Siedlungen, über die 4 Arten der Natur, wie wir sie in unserer unmittelbaren Umgebung antreffen und wie wir sie uns wünschen. Indem wir gemeinsam darüber nachdenken, reden und streiten, wird sich unser Verhältnis zum Grün in unserer unmittelbaren Umgebung bewusster gestalten und damit ja vielleicht auch zur Natur und Umwelt im Ganzen. Es ist dringend notwendig.

Literaturangabe:

SCHRÖDER, A., T. ARNDT & F. MAYER (2016): Naturschutz in der Stadt – Grundlagen, Ziele und Perspektiven. Natur & Landschaft 91: 306-312.

Stadtnatur – Gesundheit schützen, Lebensqualität erhöhen

Prof. Dr. Bernd Hansjürgens, Leiter des Departments Ökonomie am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Leipzig

1. Herausforderungen für Dorf und Stadt

In Deutschland leben gut drei Viertel der Bevölkerung in dicht oder mittelstark besiedelten Gebieten, in Städten, großen und kleinen Dörfern. Etwa 77% waren es im Jahr 2012. Dazu zählen Städte ebenso wie ihr verstedtertes Umfeld, also auch die Zwischenräume zwischen zusammenwachsenden Städten oder zwischen einer Stadt und ihren Dörfern in den Umlandgemeinden. Weil so viele Menschen in urbanen Gebieten leben, ist es eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, gute Lebensbedingungen in Städten und ihrem Umland zu gewährleisten – mit Gesundheit, einem geringen ökologischen Fußabdruck, reichhaltiger Natur und sozialem Zusammenhalt.

Eine nachhaltige Entwicklung von Städten und Dörfern steht dabei vor erheblichen Herausforderungen, von denen einige hier benannt seien:

Gesundheitsgefährdungen durch Umweltbelastungen. Von zentraler Bedeutung für ein „gutes Leben“ ist vor allem die Gesundheit. Meist fällt uns dies erst auf, wenn wir krank sind. Krankheit ist dabei das Auftreten von physischem, psychischem oder sozialem Unwohlsein. Gerade in verdichteten Räumen wird die Gesundheit jedoch durch zahlreiche Umweltfaktoren bedroht. Insbesondere der motorisierte Individualverkehr führt in den

Städten zu Schadstoffemissionen und Lärmbelästigungen. Und die Ferne zum Grün und zur Natur beeinträchtigt das Wohlbefinden. Die Wirkungen dieser Faktoren werden häufig durch ein gesundheitsgefährdendes Individualverhalten der Bewohner (z.B. mangelnde Bewegung, ungesunde Ernährung) verstärkt.

Anhaltend hoher »Flächenverlust«.

In Deutschland werden weiterhin neue Flächen für Siedlungs- und Verkehrs Zwecke geschaffen. In den vergangenen Jahren wurden hierfür knapp 70 ha pro Tag neu in Anspruch genommen (gleitender Vierjahresdurchschnitt der Jahre 2011–2014; STBA 2016). Fast die Hälfte des Bodens auf diesen Flächen geht dauerhaft verloren. Für den Einzelnen mag dies vielleicht eine Verbesserung seiner individuellen Wohnsituation darstellen. Die Ausweitung urbaner Flächen führt jedoch häufig zu ökologischen Beeinträchtigungen im Umland und kann auch für die Städte selbst negative Folgen haben (z.B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, soziale Segregation, Kosten für Infrastruktur).

Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen.

Mit zunehmender Dichte der Bebauung steigt das Risiko von Umweltbelastungen wie Luftverschmutzung und Hitzeinseln, welche die Lebensqualität in Städten erheblich gefährden können. Diese Belastungen können zur Abwande-

lung von Stadtbewohnerinnen in das Umland führen, was die Kernstädte schwächt, soziale Segregation bewirken kann und die Zersiedelung des Stadtriums weiter vorantreibt. Häufig leben benachteiligte Bevölkerungsgruppen in stärker belasteten Stadtgebieten mit weniger Freiräumen, die zudem oft geringe Gestaltqualität haben (HORNBERG ET AL. 2011, HORNBERG & PAULI 2012). Es ist eine wesentliche Herausforderung der Stadtentwicklung, die Verteilung von Stadtnatur so zu steuern, dass mehr Menschen Zugang zu Grün haben und von den positiven Effekten für Gesundheit und Lebensqualität profitieren können (BUNGE ET AL. 2011).

Verlust an gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Die Bevölkerung wird hinsichtlich ihrer Herkunft, kultureller Hintergründe und sozialer Milieus heterogener (EU 2011). Demografischer Wandel, neue Lebensstile, ein starker individualisiertes Verhalten sowie die aktuelle Zuwanderung führen zu neuen Anforderungen an die Stadtnatur in ihrer Funktion als sozialer Raum. Der skizzierte Wandel ist mit gesellschaftlichen Konflikten verbunden, die durch schwierige Arbeits- und Wohnbedingungen verstärkt werden. Damit nimmt die Herausforderung zu, den Zusammenhalt einer heterogenen, sich stark verändernden Gemeinschaft zu stärken. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen sind dabei wichtige Aufgaben.

2. Zur ökonomischen Bedeutung von Stadtnatur

„Stadtnatur“ bezeichnet die Gesamtheit der in urbanen Gebieten vorkommenden

Naturelemente einschließlich ihrer funktionalen Beziehungen. Sie umfasst damit übergreifend das eher gestaltete städtische „Grün“ und alle anderen Naturelemente. Aber auch städtische Gewässer können hierunter subsumiert werden. Diese Definition eröffnet auch einen Zugang zur biologischen Vielfalt auf allen städtischen Flächen.

Ökonomische Bewertung von Stadtnatur bedeutet, der urbanen Natur und den von ihr ausgehenden Ökosystemleistungen einen Wert beizumessen. Dies muss keineswegs in monetärer Form geschehen, Werte können ebenso über andere Kenngrößen und Indikatoren charakterisiert werden, sie können auch qualitativ erfasst und beschrieben werden. Viel wichtiger als die Frage, ob der Wert der Natur und ihrer Leistungen einen bestimmten Geldbetrag ausmacht, ist, dass Werte ins Bewusstsein derjenigen, die einen direkten oder indirekten Vorteil aus Stadtnatur ziehen, sowie von Entscheidungsträgern gelangen. Einige der Wirkungen von Stadtnatur werden im Folgenden aufgezeigt.

Stadtnatur fördert gutes Stadtklima.

Städtische Grün- und Freiflächen erbringen wichtige Regulationsleistungen für das Stadtklima. Insbesondere im Sommer entfaltet Stadtnatur einen erheblichen Kühlungseffekt in der Umgebung des Grüns. Der klimatische Wirkungsbereich von Grünflächen endet unabhängig von der Flächengröße meist nach ca. 200–300 m. Sommerliche Höchsttemperaturen können durch Vegetation deutlich gesenkt werden. Auf 50–100 m breiten Grünflächen wurde an heißen und windstillen Tagen eine Abkühlung um 3–4 °C gegenüber der angrenzenden Bebauung festgestellt.

Größere Grünanlagen führen zudem zu einer nächtlichen Absenkung der Lufttemperatur und produzieren Kaltluft, die in die bebaute Umgebung abfließen und dort zu einer Reduzierung der nächtlichen Wärmeinsel führen kann. Damit sind unmittelbar positive Wirkungen für die menschliche Gesundheit der Anwohner verbunden.

Insbesondere ältere und kranke Menschen sowie Kleinkinder sind bei Hitzewellen in Städten einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Untersuchungen aus Städten Deutschlands und Europas belegen bei sommerlichen Hitzewellen deutlich erhöhte Erkrankungs- und Sterberaten. Während der europaweiten Hitzewellen im Sommer 2003 sind bis zu 70.000 Menschen zusätzlich verstorben.

Etwa 4–5% aller Sterbefälle in Berlin hängen mit Hitze zusammen. Die Gesundheitsbelastungen von Hitze können insbesondere an der Anzahl von Notfällen an heißen Sommertagen festgemacht werden, die deutlich höher als an „normalen“ Tagen ist.

Stadtnatur erzeugt saubere Luft. Um die Luftqualität in Städten zu steigern, ist primär eine Reduktion der Emissionen an der Quelle erforderlich. Maßnahmen müssen demnach an den Verkehrs-, Industrie- und Haushaltsemisionen ansetzen.

Stadtgrün kann aber einen hohen Zusatzbeitrag leisten. Bäume filtern Staub und können die Feinstaubbelastung um 5–10% reduzieren, bei mehreren dichten, hintereinander liegenden Vegetationsstrukturen sogar um bis zu 15%. Struktur- und artenreiche krautige Vegetation im Straßenraum kann die Filterfunktion von Bäumen sehr gut ergänzen; auch Fassadenbegrünung wirkt staubfilternd.

Als Merkposten: In Deutschland verursacht die Belastung mit Feinstaub ca. 47.000 Todesfälle pro Jahr – das sind mehr als zehn Mal so viel wie im Straßenverkehr – sowie eine große Anzahl behandlungsbedürftiger Herz- und Atemwegserkrankungen. Für ein verlorenes Lebensjahr wird in Deutschland als Bemessungsgrundlage ein Wert von etwa 54.000 Euro kalkuliert. Legt man diesen Wert zugrunde, würde eine Verbesserung der städtischen Luftqualität jährlich ca. 31 Mrd. Euro einsparen.

Stadtnatur schützt vor Hochwasser-gefahren. Die Förderung einer grünen Infrastruktur in Städten, d.h. offener, mit Pflanzen bewachsener oder nur teilweise versiegelter Böden, reduziert den Oberflächenabfluss von versiegelten Flächen und damit mögliche Schäden durch Überschwemmung. Dachbegrünungen sowie ein unversiegelter Boden entfalten Infiltrationsleistungen durch die Aufnahme von Niederschlägen. Hierdurch können der Niederschlagsabfluss beschleunigt und Hochwassergefahren reduziert werden. Abwassergebühren können in diesem Zusammenhang Anreize setzen, weniger Niederschlagswasser von versiegelten Flächen in die Kanalisation zu leiten, da Grundstücksbesitzer dadurch Kosten sparen. Stattdessen wird die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken gefördert.

Stadtnatur fördert psychische Gesundheit und Wohlbefinden. Psychische Erkrankungen verursachen in Deutschland jährlich direkte wirtschaftliche Kosten in Höhe von knapp 16 Mrd. Euro, bedingt durch Arbeitsausfälle, und weitere 20–30 Mrd. Euro Kosten im Gesundheitswesen. Stress gilt als Mitursache der drei teuersten Erkrankungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen des Haltungs- und Bewegungsapparates, psychische Erkrankungen). Diese führen in Deutschland jährlich zu mehr als 100 Mrd. Euro Krankheitskosten.

Der Blick aus der Wohnung auf ausgeprägte Vegetation mit hoher struktureller Diversität reduziert Stress. Bei Spaziergängern, die sich in der Natur bewegten, wurde ein durchschnittlich deutlich verrin-

gerter diastolischer Blutdruckwert als Indikator für ein reduziertes Stressniveau festgestellt. Stadtbewohner, die näher an einem Park leben, leiden weniger häufig an psychischen Erkrankungen und können stark herausfordernde Lebensereignisse besser bewältigen als Personen, die weniger mit Grünflächen versorgt sind. Bewohner von Wohngebieten mit Parks gaben seltener an, an Depressions- und Angstzuständen, psychosomatischen Beschwerden oder anderen psychischen Symptomen zu leiden, als Personen, die in Gebieten ohne Stadtgrün leben. Und Patienten in Krankenzimmern mit Blick auf eine begrünte Umgebung mit Bäumen benötigten signifikant weniger Schmerzmittel und eine kürzere Verweildauer im Krankenhaus als Patienten mit Blick auf eine monotone Brandschutzmauer.

Stadtnatur bietet Räume für Naturer-fahrung und Naturerlebnis. Grüne Lernorte, wie Waldschulen, Naturschutzzentren, biologische Stationen, Schulgärten, Lernbauernhöfe oder Lehrpfade, fördern naturwissenschaftliche und soziale Kompetenzen sowie motorische und sprachliche Fähigkeiten. Industriebachen eignen sich auch für Umweltbildung – hier lassen sich dynamische Prozesse in der Natur besonders gut illustrieren. Untersuchungen in Norwegen und Großbritannien zeigen, dass Kinder, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum in den Wald gingen, bei sportmotorischen Tests bessere Fortschritte machten als Kinder, die nicht im Wald waren. Eine Umfrage aus dem Jahr 2015 zeigt zudem, dass 49% aller Kinder in Deutschland laut Aussage ihrer Eltern noch nie auf einen Baum geklettert sind – insbesondere in Städten. Laut der Studie „Naturbewusstsein 2009“ wollen 70% der Deutschen mehr über die heimische Natur wissen und eine breite Mehrheit befürwortet den Schutz von Wildnis zugunsten von Pflanzen und Tieren.

Stadtnatur fördert sozialen Zusammen-halt und versorgt. Rund fünf Millionen Menschen sind in Deutschland in Kleingärten aktiv, haben darüber Zugang zur Natur und sind sozial in den Vereinen eingebunden. Häufig teilen sich zwei Generationen einen Garten, so dass oftmals nur ein oder zwei Pächter im Verein vertreten sind, aber wesentlich mehr Personen die einzelne Parzelle nutzen. Allein in Sachsen hielten sich im Jahr 2004 über 50% der Befragten fast täglich und nahezu 45% mehrmals in der Woche in ihrem Kleingarten auf. Neben Stressabbau und Erholung haben das Treffen von Familie und Freunden sowie gemeinsame Feste und Freizeit eine besondere Bedeutung. Viele Kleingärtner betreuen ihren Garten ein- bis mehrmals pro Woche oder gar täglich. Eine Erhebung der Artenvielfalt in deutschen Kleingärten ermittelte mehr als 2.000 Arten bzw. Sorten von Kulturpflanzen. Mit 114 Gemüsearten, 80 Arznei- und

Gewürzpflanzen und 59 Obstarten handelt es sich bei mehr als 12% der in Kleingärten kultivierten Pflanzenarten um essbare Nutzpflanzen.

Wenngleich die Versorgungsleistungen im Allgemeinen nicht im Vordergrund stehen, können sie für einzelne Haushalte dennoch eine wichtige Rolle spielen. Der Grad der Selbstversorgung der Gärtnere im Rhein-Ruhr-Gebiet wird mit knapp 48% bei Gemüse und 54% bei Obst (ohne Süßfrüchte) beziffert. Die Befragten selbst schätzen ihren Selbstversorgungsgrad mit 34% bei Gemüse und 26% bei Obst geringer ein.

Stadtnatur ist Standortfaktor. Städtische Parkanlagen, Wasserflächen und Wälder haben einen Einfluss auf Immobilienpreise: In Köln würde eine Verringerung der Distanz der Wohnung zur nächstgelegenen Parkfläche um 100 m mit einer Erhöhung des durchschnittlichen Immobilienpreises (Gesamtimmobilienpreis: ca. 156.000 Euro) von knapp 600 Euro einhergehen.

Weiche Faktoren, wie Umweltqualität, Freizeitwert und ein attraktives Umfeld für das Leben und Arbeiten, beeinflussen zunehmend Standortentscheidungen von Unternehmen. Der Blick vom Schreibtisch ins Grüne geht mit erhöhter Arbeitszufriedenheit sowie mit einem besseren selbsteingeschätzten Wohlbefinden am Arbeitsplatz einher. Er verringert bei hohem Arbeitsstress die Kündigungswahrscheinlichkeit. Büroangestellte, die mehr Pflanzen in ihrer direkten Arbeitsumgebung haben, sind produktiver und seltener krank. Sie sind weniger müde, haben weniger Kopfschmerzen und weniger körperliche Beschwerden.

Stadtnatur lässt sich auch monetär bewerten. Im Rahmen des „Soziökonomischen Panels“ ermittelte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zusammen mit der TU Berlin (KREKEL ET AL. 2016), welchen Einfluss die Ausstattung des Wohnortes mit öffentlichen Grünflächen in einem Umkreis von einem Kilometer um die Wohnung auf die Lebenszufriedenheit und die Gesundheit hat.

Ergebnis: In einem durchschnittlich mit Grün versorgten Großstadtviertel bedeutet ein Hektar zusätzliche Grünfläche für die Lebenszufriedenheit eines einzelnen Einwohners statistisch dasselbe wie ein zusätzliches Einkommen von 276 Euro pro Jahr. Bei einer Bevölkerungsdichte wie in Berlin-Wilmersdorf beträgt der Gesamtwert eines Hektars öffentliche Grünfläche für alle Einwohner im Umkreis von 1 km ca. 2,5 Euro pro Jahr. Nach den mittleren Bodenrichtwerten hat eine entsprechende Fläche als Immobilie einen einmaligen Verkaufswert von ca. 15.000.000 Euro. Umgerechnet in eine jährliche Zahlung ergibt dies bei einer Lebensdauer von 100 Jahren und einem

üblichen Kalkulationszins von 3% einen jährlichen Wert von 1,5 Mio. Euro. Das heißt: Der Immobilienwert beträgt weniger als die Hälfte des Wertes als öffentliche Grünfläche.

4. Stadtnatur muss stärker in Wert gesetzt werden

Die angesprochenen Beispiele machen auf die Bedeutung von Stadtnatur für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden aufmerksam. Für die stärkere Berücksichtigung von Stadtnatur und Ökosystemleistungen ist jedoch die Inwertsetzung entscheidend, d.h. die Berücksichtigung von Stadtnatur in privaten und öffentlichen Entscheidungen. Hierzu stehen insgesamt vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die es im Einzelnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren gilt.

Ökosystemleistungen besser sichtbar machen. Stadtnatur erbringt diverse Ökosystemleistungen, die verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zugutekommen. Der Blick auf die Nutzen und Werte dieser Ökosystemleistungen ist ein wichtiger Schritt hin zu einer sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Stadtentwicklung. In konkreten Entscheidungssituationen trägt das gezielte Aufzeigen der Werte von Ökosystemleistungen dazu bei, den vielfältigen gesellschaftlichen Nutzen von Freiräumen und kleinteiligen Grünstrukturen zu erkennen und zu nutzen.

Instrumente der Stadtplanung um Informationen zu Ökosystemleistungen erweitern.

Gemeinsam mit der Landschafts- und Freiraumplanung spielt die Stadtplanung eine wesentliche Rolle für die Stadtentwicklung. Hier sind die Werte urbaner Ökosystemleistungen stärker einzubinden. Bei der Formulierung von Flächennutzungsplänen sowie bei Entscheidungen zur Gestaltung von Flächen werden die Leistungen der Natur allzu oft als „rein ökologische Belange“ vernachlässigt. Ihr Wert für eine soziale und ökonomische Entwicklung der Stadt wird dabei meist vergessen. Das stadtplanerische Konzept der doppelten Innenentwicklung, das die bauliche Innenentwicklung mit einer Entwicklung städtischer Grünräume verbindet, bietet einen wesentlichen strategischen Rahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen und somit zur Stärkung von Ökosystemleistungen und biologischer Vielfalt.

Intra- und interkommunale Zusammenarbeit stärken. Innerhalb der Städte und Gemeinden sind die Sektoren besser miteinander zu vernetzen, die Vorteile aus der grünen Infrastruktur ziehen, z.B. Gesundheit, Bildung, Jugend und Familie, Soziales, Klimaschutz, Klimaanpassung und Naturschutz. Das Aufzeigen und Diskutieren der gesellschaftlichen Bedeutung von Stadtnatur eröffnet die Möglichkeit, Synergien zwischen verschiedenen

Zielsetzungen zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Ein wichtiges Feld für die Zusammenarbeit zwischen Kommunen ist u.a. eine abgestimmte Flächenpolitik, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Verstärkt ökonomische Anreize setzen.

Durch finanzielle Anreize – zusätzlich zu den vorhandenen Instrumenten – sollte die Bereitstellung der Leistungen der Natur gefördert und umweltschädigendes Verhalten reduziert werden. Die Palette der zur Verfügung stehenden Instrumente reicht von Gebühren (z.B. Abwasser) über Mengenlösungen (z.B. handelbare Flächenausweisungsrechte) bis hin zur Berücksichtigung des Finanzbedarfs für die Sicherung des Naturkapitals im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Literatur

Die vorgestellten Überlegungen beruhen auf der Studie Naturkapital Deutschland-TEEB-DE, dem deutschen Nachfolgevorhaben der internationalen TEEB Studie „The Economics of Ecosystems and Biodiversity“. Basis für den Text ist der Naturkapital Deutschland-Stadtbericht:

NATURKAPITAL DEUTSCHLAND – TEEB DE (2016): Ökosystemleistungen in der Stadt – Gesundheit schützen und Lebensqualität erhöhen. Hrsg. von Ingo Kowarik, Robert Bartz und Miriam Brenck, Technische Universität Berlin, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Berlin, Leipzig.

Weitere zitierte Literatur

BUNGE, C., HORNBERG, C., PAULI, A. (2011): Auf dem Weg zu mehr Umweltgerechtigkeit. UMID 2/2011: 9–18.

EU – EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Demography report 2010. Older, more numerous and diverse Europeans. Europäische Union, Luxemburg. <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6824> (21.06.2016).

HORNBERG, C., BUNGE, C., PAULI, A. (2011): Strategien für mehr Umweltgerechtigkeit. Handlungsfelder für Forschung, Politik und Praxis. Universität Bielefeld, Bielefeld.

HORNBERG, C., PAULI, A. (2012): Soziale Ungleichheit in der umweltbezogenen Gesundheit als Herausforderung für Stadtplanung. In: Böhme, C., Kliemke, C., Reimann, B., Süß, W. (Hrsg.): Handbuch Stadtplanung und Gesundheit. Hans Huber Verlag, Bern: 129–138.

KREKEL, C., KOLBE, J., WÜSTEMANN, H. (2016): The greener, the happier? The effects of urban green and abandoned areas on residential well-being. Ecological Economics 121: 117–121.

STBA – STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.) (2016): Umweltökonomische Gesamtrechnungen. Nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Indikatoren zu Umwelt und Ökonomie. Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Wiesbaden.

Grün in der Stadt: Potenziale zum Erhalt der Biodiversität

Dr. Sonja Knapp, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Halle (Saale)

Biologische Vielfalt im Siedlungsraum

Viele Städte beherbergen mehr Pflanzenarten als ländliche Regionen vergleichbarer Größe. Dieser Reichtum an Gefäßpflanzen hat verschiedene Ursachen, die teils natürlichen Ursprungs, teils auf menschliche Handlungen zurückzuführen sind. Geologisch und biologisch vielfältige Regionen bieten den Menschen eine Bandbreite an natürlichen Ressourcen, wie z.B. Wasser, unterschiedliche Böden, Bau- und andere Rohstoffe, Nahrungspflanzen und Wild. So verwundert es nicht, dass viele unserer heutigen Städte in Regionen entstanden, die zur Zeit der Besiedelung eine Vielzahl an Pflanzenarten aufwiesen. Aus diesem Blickwinkel sind Städte also nicht artenreich, weil es Städte sind, sondern weil sie Teile des vor der Besiedelung vorhandenen Reichtums widerspiegeln. Dazu kommt, dass unsere heutigen Städte oft strukturell vielfältiger sind als die intensiv genutzten Agrarflächen, die große Teile der mitteleuropäischen Landschaften einnehmen. Während in intensiv genutzten Agrarlandschaften wenige Feldfrüchte dominieren, wechseln sich in Städten (und auch in Dörfern) verschiedene Landnutzungstypen und damit verschiedene wildwachsende Pflanzenarten ab: Häuser, Gärten, Straßen, Parks, Sportplätze, Friedhöfe, Brachflächen, Stadtwälder und Gewässer liegen dicht beieinander.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Anteil gebietsfremder Pflanzenarten am Artenreichtum der Städte. Die meisten gebietsfremden Pflanzenarten wurden und werden mit Handel und Verkehr, z.B. als Zier- oder Nutzpflanzen, aber auch versehentlich in Städte transportiert, da Städte Knotenpunkte von Verkehr und Handel sind. Die Artenzahl der Gefäßpflanzen kann folglich mit zunehmender Urbanisierung sogar steigen, wie Beispiele aus Halle an der Saale und aus Nordrhein-Westfalen zeigen: In Halle, wo die wildwachsende Flora bereits seit dem späten 17. Jahrhundert gut dokumentiert wurde, erhöhte sich die Zahl der Pflanzenarten zwischen 1687 und 2008 um knapp 150 Arten - von 711 auf 860 Arten. Während die Anzahl an Neophyten (als solche werden nach dem Jahr 1500 nach Deutschland eingewanderte oder eingeschleppte gebietsfremde Pflanzenarten bezeichnet) in diesem Zeitraum um das 22-fache anstieg, wuchs die Zahl der einheimischen Arten von 599 auf 627. In 59 in Nordrhein-Westfalen gelegenen Dörfern

stieg die Artenzahl zwischen 1980 und 2005 von 481 auf 509 Pflanzenarten, primär getrieben durch neu hinzukommende Neophyten (diese hatten in den 1980er Jahren einen Anteil von 15,4% an der Flora der Dörfer; in den 2000er Jahren waren es 18,7%).

Nun könnte das Bild entstehen, dass Urbanisierung der biologischen Vielfalt zugutekommt. Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass Städte neben einer steigenden Zahl an Neophyten auch viele einheimische Generalisten beherbergen; Allerweltsarten, die rund um den Globus zu finden sind. Anhand von internationalen Vergleichen konnte z.B. McKinney zeigen, dass sich die Floren von Städten in verschiedenen Teilen der Erde stärker ähneln als die Floren der ländlichen Regionen verschiedener Weltgegenden. Regional warten Städte also mit hohen Artenzahlen auf; überregional findet im Lauf der Zeit eine Angleichung städtischer Floren statt. Dieses Phänomen wird als Homogenisierung bezeichnet und durch internationale Handels- und Verkehrsströme gefördert. Während einige Generalisten rund um die Welt zu finden sind, trägt Urbanisierung zum lokalen Aussterben einzelner regional spezifischer Arten bei. Auch dieser Verlust fördert die Homogenisierung. Wenn z.B. nordamerikanische Arten in Baltimore, USA und mitteleuropäische Arten in Hamburg verloren gehen, zugleich aber weitverbreitete Arten wie das Einjährige Rispengras *Poa annua* L. oder der Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata* L. in beiden Städten zu finden sind, gehen regionale Unterschiede verloren.

Arten, die von Urbanisierung profitieren und Arten, auf die sich Urbanisierung negativ auswirkt, unterscheiden sich in ihren Ansprüchen an die Umwelt. Mit Siedlungsbedingungen zureckkommen v.a. Arten, die an hohe Temperaturen, Trockenheit, hohe Stickstofflasten, Schadstoffe, zerschnittene Landschaften und/oder Störungen angepasst sind. Für Arten, die nicht oder nur schlecht mit Siedlungsbedingungen zureckkommen, gilt häufig der Umkehrschluss. Die genannten Umweltbedingungen sind charakteristisch für typisch städtische Lebensräume wie z.B. Brachflächen, Straßenräder oder Bahnschotter. Teilweise kennzeichnen sie auch Städte insgesamt, so wie die durch die urbane Wärmeinsel bedingten, vergleichsweise hohen Temperaturen. Einige einheimische Pflanzen-

arten, die früher lokal beschränkt waren, konnten sich dementsprechend aufgrund der Zunahme urban-industrieller Strukturen ausbreiten. Ein Beispiel dafür sind Arten, die ursprünglich an Küstenlebensräume mit relativ hohen Salzkonzentrationen gebunden waren und sich aufgrund des Einsatzes von Streusalz entlang von Straßen ins Inland ausbreiten konnten, wie das Dänische Löffelkraut *Cochlearia danica* L.. Arten, die im Verlauf von Urbanisierung lokal verloren gingen, sind häufig Zeigerpflanzen für geringe Stickstoffkonzentrationen, niedrige Temperaturen und/oder moorige Bedingungen, wie der Rundblättrige Sonnentau *Drosera rotundifolia* L. oder die Trollblume *Trollius europaeus* L. Erstere ging z.B. in Halle a. d. Saale im 20. Jahrhundert verloren, Letztere bereits im 19. Jahrhundert. Die Erhaltung von für Städte untypischen Lebensräumen inner- und außerhalb der Stadtgrenzen, beispielsweise von Auenwäldern, Auenwiesen oder Trockenrasen, hilft, durch Urbanisierung (und häufig weitere Faktoren) gefährdete Arten zu erhalten.

Welche Konsequenzen sollten wir für den Schutz der biologischen Vielfalt im Siedlungsraum ziehen?

In wachsenden Städten stehen Grünflächen häufig unter Druck. Ihr Erhalt kann sowohl zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen als auch lebenswerte Bedingungen schaffen. Umso wichtiger ist es, Grünflächen, die sowieso der Gestaltung unterliegen, wie Parks, multifunktional zu gestalten, z.B. als Kombination aus bewaldeten Flächen, extensiv gemähten Wiesen, Rasenflächen und Gewässern. Solche Grünflächen dienen der Erholung, regulieren die Temperatur des Wohnumfeldes und bieten gleichzeitig Tieren und Pflanzen wichtige Lebensräume.

Ein Mix aus großen und kleinen Grünflächen ist sinnvoll, denn Erstere beherbergen viele Arten, während Letztere als Trittssteinbiotope dienen können. Ein solches grünes Netzwerk bietet zugleich den Bewohnern verschiedener Stadtviertel Zugang zu Erholungsflächen in ihrer Wohnumgebung. Die Vernetzung von Grünflächen sollte nicht an administrativen Grenzen haltmachen, denn die Vernetzung von Grün in Stadt und Umland sorgt für Frischluftachsen, bietet Korridore für Tiere und Pflanzen und trägt zur Entwicklung des Biotopverbundes bei.

Je enger bebaut Städte sind, desto mehr sollten knappe Grünflächen durch begrünte Dächer und Fassaden ergänzt werden. Diese sind kein Ersatz für Parks, Wälder oder andere größere grüne Lebensräume, können aber Pflanzen, Insekten und Vögeln zusätzlichen Raum in einer bebauten Umwelt bieten – und Gebäude im Sommer kühl halten.

Schutzgebiete sollten erhalten und ent-

wickelt und wo möglich sogar um weitere Schutzgebiete ergänzt werden. Sie erhalten Teile unserer Natur- und Kulturlandschaft inmitten der Städte und können stabilen Populationen von Tieren oder Pflanzen als Lebensraum dienen. Ein Beispiel bietet Berlin, wo Teile des ehemaligen Flughafengeländes „Tempelhofer Feld“ (Abb.) als Schutzzonen für Brutvögel ausgewiesen wurden. Dort lebt eine seit mehreren Jahren stabile Population der in Deutschland v.a. durch die Intensivierung der Landwirtschaft bedrohten Feldlerche *Alauda arvensis* L..



Abb.: Große Teile des Tempelhofer Feldes, ein ehemaliges Flughafengelände inmitten Berlins, werden von extensiv gepflegten Wiesen eingenommen. Hier brütet u.a. die Feldlerche. Die Mahd ist einschürig und findet außerhalb der Brutzeit statt (Altenkamp 2016). Foto: Sonja Knapp

Nicht zuletzt muss gesagt werden, dass auch in Bezug auf Grünflächen Quantität nicht alles ist. Deren Qualität spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Artenvielfalt. Eine Rasenfläche ist eine Grünfläche, aber viele Arten werden sich dort nicht finden. Vielmehr sollten städtische Grünflächen eine Vielfalt an Habitaten bieten – von der Liegewiese über extensiv gemähte Wiesen, Teiche und Waldstücke bis hin zu Brachflächen – Letztere mögen nicht überall beliebt sein, aber sie beherbergen einige seltene Arten und eine erstaunlich vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

Zitierte Literatur

1. Altenkamp, R. (2016). Monitoring der Avifauna des Tempelhofer Feldes in Berlin im Jahr 2016 und Vergleich mit den Brutvogelerfassungen 2005 und 2010 bis 2015. Erstellt für: Grün Berlin GmbH, Berlin
2. Brandes, D. (2009). Autobahnen als Wuchsorste und Ausbreitungswege von Ruderal- und Adventivpflanzen. Braunschweiger Naturkundliche Schriften, 8, 373-394
3. Brosch, B., Hering, D., Jacobs, G., Keil, P., Korte, T. & Loos, G.H. (2014). Urbane Biodiversität - ein Positionspapier. Natur NRW, 1/14, 41-44
4. Knapp, S., Kühn, I., Stolle, J. & Klotz, S. (2010). Changes in the functional composition of a Central European urban flora over three centuries. Perspect. Plant Ecol. Evol. Syst., 12, 235-244
5. Knapp, S. & Wittig, R. (2012). An analysis of temporal homogenisation and differentiation in Central European village floras. Basic Appl. Ecol., 13, 319-327
6. Kühn, I., Brandl, R. & Klotz, S. (2004). The flora of German cities is naturally species rich. Evol. Ecol. Res., 6, 749-764
7. McKinney, M.L. (2006). Urbanization as a major cause of biotic homogenization. Biol. Conserv., 127, 247-260
8. Wittig, R. & Becker, U. (2010). The spontaneous flora around street trees in cities - A striking example for the worldwide homogenization of the flora of urban habitats. Flora, 205, 704-709

Dr. Sonja Knapp, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Theodor-Lieser-Str. 4, 06120 Halle (Saale); sonja.knapp@ufz.de, Tel. 0345/5585308

z. B. Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungswachstums und Maßnahmen wie Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern formuliert. Daraus aufbauend haben sich im Februar 2012 dann nach mehreren Vorbereitungsworkshops mit Unterstützung durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) 60 Gemeinden, Städte und Landkreise aus ganz Deutschland zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Mittlerweile hat das Bündnis 125 Mitglieder, wobei sich in der geographischen Verteilung eine auffällige Achse zwischen Eckernförde im Norden und Radolfzell im Süden ergibt. Die Mitgliedskommunen verteilen sich auf 8 Größenklassen von unter 50.000 EW bis über 1.000.000 EW. In Schleswig-Holstein sind bislang 15 Kommunen dem Bündnis beigetreten. Spitzenreiter ist derzeit Baden-Württemberg mit 26 Mitgliedskommunen.

Das kommunale Bündnis für biologische Vielfalt: Für effektiven Naturschutz in Dorf und Stadt

Michael Packschies, Stadt Eckernförde

Am 22. Mai 2010, dem internationalen Tag der Biodiversität, wurde in Bonn die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ veröffentlicht, eine freiwillige Selbstverpflichtung, die zuvor von 268 Kommunen unterzeichnet worden war. Der Inhalt der Deklaration basierte auf der Bedeutung von Natur und biologischer Vielfalt im unmittelbaren Lebensumfeld der Men-

schen und umfasste deshalb vier zentrale Handlungsfelder:

- Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich
- Arten- und Biotopschutz
- Nachhaltige Nutzung
- Umweltbildung und Kooperation

Dazu wurden jeweils konkrete Ziele wie

Schwach vertreten sind bislang die östlichen Bundesländer.

Den Wert urbanen Grüns beschreibt das Bündnis folgendermaßen:

„Urbane Grünflächen wie Parks, Gärten, Gewässer, Stadtwälder oder Brachflächen mit ihrer Vielfalt an Nutzungsarten und -intensitäten bilden ein buntes Mosaik unterschiedlichster Lebensräume und bilden somit beste Voraussetzungen für großen Artenreichtum. Außerdem tragen Sie zur Lebensqualität der Menschen bei und ermöglichen wertvolle Naturerfahrungen im unmittelbaren Arbeits- und Wohnumfeld.“

Dem Ziel der biologischen Aufwertung des Siedlungsraumes will sich das Bündnis über wiederum vier Handlungsfelder, nun aber umsetzungsorientierter Art, annähern:

- Informationsaustausch (Vernetzung von Akteuren, Sammlung und Herausgabe von Best-Practice-Beispielen und Handlungsanleitungen; Internetplattform; Organisation von Workshops und Kongressen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntmachen des Themas Biologische Vielfalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Verwaltung; Herausgabe von Broschüren; Konzeptionierung von Ausstellungen; Newsletter etc.)
- Gemeinsame Umsetzungsprojekte (Initiierung von gemeinsamen Aktionen und Projekten; Koordination der Kooperationsprojekte; Initiierung von Forschungsprojekten, Untersuchungen etc.)
- Politische Lobbyarbeit (Vertretung der Interessen der Kommunen gegenüber Bund, Ländern und der europäischen Ebene; Vertretung des Bündnisses bei nationalen und internationalen Veranstaltungen etc.)

Ein aktuelles Projekt trägt den Titel „Stadtgrün – artenreich und vielfältig“ und soll zur Erreichung eben dieses Ziels eine Kampagne durchführen und ein Labeling-Verfahren etablieren. Das Labeling – man könnte auch Zertifizierung sagen – ist für teilnehmende Kommunen kostenlos und betrachtet die kommunale Grünflächenunterhaltung ebenso wie die Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern und strategische Planungen. Nachdem das Verfahren in fünf Pilotkommunen und -projekten getestet wurde, steht die Teilnahme nun allen Kommunen offen, die an einem systematischen Überblick zu Stärken und Schwächen ihrer Grünpflege bei einem gleichzeitigen Imagegewinn interessiert sind.

Was kann eine Kommune nun tatsächlich tun, um artenreicheres Grün im Siedlungsbereich zu entwickeln? Im praktischen Bereich gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Wege. Der eine Weg ist das schlichte Zulassen. Meist wird viel Auf-

wand zur Beseitigung bislang unerwünschten Bewuchs betrieben, der aber tatsächlich wertvoll und auch ansprechend sein kann. Eine reduzierte Pflege, die zwar Mindestanforderungen der Verkehrssicherung einhält, aber je nach kleinräumlicher Situation Eigenentwicklungen zulässt, kommt der Biodiversität zugute.

Der zweite Weg ist der des aktiven Gestaltens. Hier reicht die Palette der Möglichkeiten vom einfachen Verteilen wilder Pflanzensamen bis hin zur kompletten Um- und Neugestaltung von Pflanzstandorten. Für beides finden sich Beispiele in der Stadt Eckernförde: Eine Gruppe von Aktiven verbreitet bei Spaziergängen immer wieder Samen von Glockenblume, Odermennig, Wegwarte u. ä., und die Stadtgärtnerei hat ein kilometerlanges, straßenbegleitendes Rosenbeet abgeräumt und unter Zuhilfenahme von Seegras und Sand zu einer blühenden Düne mit Strandroggen, Natternkopf, Hauhechel u. a. umgestaltet. Beide Wege, Zulassen und Umgestalten, sind natürlich kombinierbar, etwa wenn nach Schaffung bestimmter Bodenverhältnisse die Sukzession einsetzen darf.

der Landschaftsplan und der Grünordnungsplan. Auf einer qualifizierten Grundlagenerhebung aufbauend und ohne Scheuklappen oder Restriktionen durchdacht, können sie das Ticket zur nachhaltigen Entwicklung sein.

Die immer noch verbreitete Angst, einen solchen Weg zu beschreiten, ist unbegründet. Die rechtzeitige Berücksichtigung der Belange der Natur bei der Stadtentwicklungsplanung kommt nicht nur Ökosystemen, die vielen Menschen ja eher abstrakt erscheinen, zugute, sondern genauso der Bevölkerung, denn der gestalterische Wert und der Erholungswert der Stadtlandschaft erhöhen sich ebenfalls.

Die Stadt wird dadurch lebenswerter und gesünder, wie unter anderem 2014 in der Studie „Grün, natürlich, gesund: Die Potentiale multifunktionaler städtischer Räume“ des Bundesamtes für Naturschutz und der TU Berlin herausgestellt wurde. Der Naturschutz bzw. die Förderung der biologischen Vielfalt bedeuten gleichzeitig auch Gesundheitsförderung und Klimaschutz.

In der Stadt Eckernförde formulierte der aus den Ergebnissen einer umfassenden,



Passend zum nahen Ostseestrand wurde ein pflegeintensives Rosenbeet entlang der südlichen Ortseinfahrt Eckernfördes durch eine straßenbegleitende Blüten-Düne mit Seegras-Unterlage ersetzt

Neben Möglichkeiten auf der ausführenden Ebene stehen den Kommunen daneben aber auch verschiedene, manchorts etwas in Vergessenheit geratene Planungsinstrumente zur Verfügung, um die eigene Stadt oder Gemeinde naturverträglich oder gar naturfördernd zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere

kommunalen Umwelterhebung entwickelte Landschaftsplan die Vorgaben für den Flächennutzungsplan, und die Grünordnungspläne setzen in Eckernförde seitdem auch immer die Rahmenbedingungen für Bebauungspläne. Dies hat sich als richtiger Weg erwiesen, Siedlungserweiterungen parallel zum Aufbau



Ein Zulassen der freien Entwicklung nach Initialmaßnahmen (hier Wiederaufstau eines verrohrten Baches) kann auch am direkten Siedlungsrand zu artenreichen und attraktiven Landschaften führen

eines funktionsfähigen Grünflächen- und Biotopsystems zu ermöglichen. Landschafts- und Grünordnungsplanung steuern hier die Stadtentwicklung, während sie anderenorts meist nachgeschaltet sind und dadurch oftmals negative Entwicklungen nicht kompensieren können, die biologische Vielfalt kaum befördern und eher grünkosmetische Wirkung haben.

Weshalb wird nicht in allen Gemeinden und besonders in Städten konsequenter auf Landschaftsplanung basierender Naturschutz zum Aufbau und Erhalt von innerörtlichen Grünsystemen betrieben? Mangelt es an Erkenntnis und Einsicht oder gibt es andere Hemmnisse? Ein Problem besteht darin, dass ein eingeschlossener Ausgleich immer öfter durch die unteren Naturschutzbehörden abge-

lehnt wird. Ausgleichsmaßnahmen finden gebündelt auf Ökokontoflächen statt, die vielleicht im selben Naturraum, aber weit entfernt liegen. Will die Kommune über Ausgleichsflächen zur biologischen Vielfalt im eigenen Bereich beitragen, muss nachvollziehbar mit den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung argumentiert werden. Dies gelingt natürlich eher, wenn ein fundierter und qualifizierter Landschaftsplan im eben beschriebenen Sinne vorliegt. Oftmals ist es trotzdem ein harter Kampf, die kommunalen Grünplanungsideen im Genehmigungsprozess durchzusetzen, besonders, wenn Flächen dafür aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden sollen, denn nach Zielsetzung des Landes soll der Anteil des Agrarlandes grundsätzlich nicht weiter schrumpfen.

Dieses Ziel wird allerdings gemeinhin nicht dahingehend interpretiert, dass Siedlungs- und Verkehrsflächen sich nicht mehr zu Lasten des Agrarlandes ausdehnen dürfen. Für deren Wachstum wird zwar öffentlich eine Begrenzung postuliert, tatsächlich aber schreitet die Überbauung und Versiegelung der Landschaft auch dort voran, wo Einwohnerrückgänge zu verzeichnen sind. Siedlungs- und Verkehrswegebau wird nach wie vor als volkswirtschaftlich bedeuternder gegenüber Naturschutz und Landschaftsplanung angesehen. Deshalb werden auch immer Argumente gefunden, zu bauen, wobei teilweise sogar Argumente des Naturschutzes bemüht werden. Doch wo bleibt die biologische Vielfalt?

„Dafür gibt es doch die Vorschriften zum Ausgleich von Eingriffen“, mag man entgegnen. Rechnerisch überprüfbare Eingriffs- Ausgleichsbilanzen lassen alle am Verfahren Beteiligten mit dem guten Gefühl zurück, man habe ja alles getan, was zu tun war, und naturschutzrechtlich sei alles abgearbeitet und in Ordnung.

Die Betonung liegt hierbei auf „rechtlich“, denn das ist vom Schreibtisch aus nach Aktenlage überprüfbar. Die Bewertung der Realität kann dabei ganz anders ausfallen. Diejenigen, die diese Realität beurteilen können, sozusagen die Naturschützer der alten Schule, haben seinerzeit große Hoffnungen in Instrumente wie die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Ausgleichsregelung gesetzt und geglaubt, hiermit würde der Naturzerstörung Einhalt geboten.

Dass sich hieraus bürokratische Monster zur formalen Abarbeitung von Planungshindernissen entwickeln würden, hat man sich nicht vorgestellt. Nun werden hierfür Arbeitskräfte und Finanzmittel in großem Umfang gebunden, die für praktischen Naturschutz oftmals effizienter eingesetzt werden könnten. Man könnte überspitzt sagen, dass aus tatsächlichem Naturschutz ein überwiegend virtueller Naturschutz geworden ist.



Mithilfe der Vorgaben einer qualifizierten Landschafts- und Grünordnungsplanung können vielfältige Grünachsen parallel zu Siedlungsgebieten entwickelt werden (hier: Baugebiet Domsland, Eckernförde), die sowohl die biologische Vielfalt als auch den Wohnwert erhöhen



Schotter- oder Haldengärten erfreuen sich derzeit steigender Beliebtheit, tragen aber zur biologischen Verarmung von Dorf und Stadt sowie zur Entfremdung von der Natur bei

Und wie sieht es nun draußen in der Landschaft aus, wo Bebauung und Versiegelung fortschreiten und gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden soll? Da die Gesamtfläche nicht vermehrbar ist, konzentriert sich der naturschutzrechtliche Ausgleich auf immer kleinere Flächen, die in ihrer Wertigkeit immer weiter hochgerechnet werden. Wir sollten uns ehrlicherweise die Frage stellen, wie lange das funktionieren kann. Wie sollen wenige Intensivschutzgebiete den durch Überbauung großer Landesteile bewirkten Naturverlust wirklich ausgleichen? Der Ausgleich mag vielleicht von Fall zu Fall auf dem Papier – Stichwort „virtueller Naturschutz“ – als gelungen erscheinen, wenn sich Populationen bestimmter Zielarten, auf die man sich bei der Planung und beim anschließenden Monitoring konzentriert hat, stabilisiert haben oder wenigstens nicht zurückgegangen sind. Tatsächlich werden die meisten Arten und Lebensgemeinschaften neben den besonders geschützten Arten aber gar nicht betrachtet.

Grundsätzlich ist der Mensch nicht in der Lage, Ökosysteme vollständig zu überblicken, geschweige denn zu managen. Also können Erfolgsbilanzen zum Erhalt geschützter Arten bei gleichzeitigem Rückgang von naturnahen Flächen auch selbsttäuschend wirken und vom Grundproblem ablenken.

Aber ist nicht schon ganz viel gewonnen, wenn wir der Natur zur Eigenentwicklung in ausreichendem Maße Flächen zur Verfügung stellen, gegebenenfalls nach Initialmaßnahmen wie Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserstandes oder Abtrag gedüngrter Bodenschichten?

Derartige Flächen, die nicht zwangsläufig zum Schutz bestimmter Arten einem gezielten Management unterzogen werden, sollten auch im Siedlungsbereich in ausreichendem Maße vorhanden sein und nicht der Nachverdichtung geopfert werden. Tatsächlich sind solche „Neo-Wildnisflächen“ von enormer Bedeutung für die Naturerfahrung von Kindern. Um für Kinder erreichbar zu sein, müssen sie allerdings

im engeren Wohnumfeld liegen. Deshalb ist es wichtig, endlich die gesetzlichen Grundlagen für Einrichtung und Erhalt erreichbarer Naturerfahrungsflächen zu schaffen.

Wie in der Bauleitplanung die Erreichbarkeit von Spielplätzen eine Rolle spielt, könnte über die Festsetzung einer vorgeschriebenen „Höchst-Naturflächedistanz“ oder „Mindest-Naturflächenzahl“ dafür gesorgt werden, dass Kinder auch in Städten nahe der elterlichen Wohnung in einer kleinen Wildnis spielen können.

Wie erfolgreich solche Flächen im direkten Kontakt zu Wohngebieten sein können, kann man in Eckernförde beobachten. So grenzen dort direkt an das Wohngebiet „Domsland“ ehemalige Ackerflächen, die nach der Entrohrung von Bächen und der Wiederherstellung von wasserführenden Senken der Selbstentwicklung überlassen wurden. Nach etwa 20-jähriger Sukzession leben hier Ringelnatter, Sperber und Sandlaufkäfer, ohne durch die Menschen, die sich das Gebiet über Trampelpfade erschlossen haben, in nennenswertem Maße gestört zu werden. Eine umfassende Arteninventur steht noch aus, die positive Entwicklung ist aber schon jetzt unverkennbar.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung scheint es im privaten Bereich momentan eine Tendenz weg vom naturnahen Garten und hin zur Vollversiegelung zu geben, die allen Versuchen, die biologische Vielfalt im Siedlungsbereich zu erhalten und zu erhöhen, zuwider läuft. Die Bauleitplanung kann dem nur begrenzt begegnen,



Haus- und Vorgärten können einen wesentlichen Beitrag zur biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich leisten, wenn Bodenversiegelung und Pflegeintensität auf das unumgängliche Maß reduziert werden

viel wichtiger wäre hier eine wieder verstärkte Bewusstseinsbildung, die zu einem Umdenken der Menschen führt und ein naturnäheres Idealbild des Vorgartens etabliert.
Dies zu unterstützen, ist eine der selbst-

gewählten Aufgaben des kommunalen Bündnisses für biologische Vielfalt. Die Förderung der kleinen Wildnisflächen im und am Siedlungsbereich gehört ebenfalls dazu, und wenn das Bündnis es schafft, statt buchhalterischer Ausgleichs-

bilanzen wieder mehr den realen Schutz unserer vielfältigen Natur in das Bewusstsein aller am Planungsprozess Beteiligten zu bringen, hat es seinen Zweck erfüllt.
Weitere Informationen:
www.kommbio.de

Naturschutztage 2017 in Neumünster: „Natur in Dorf und Stadt“ - Impulse für ein Konzept für Schleswig-Holstein aus Sicht des MELUND

Thorsten Elscher, Diana Waldhoff, Ursula Pagenkemper, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Auf dem Naturschutztage ist in den verschiedenen Vorträgen ein umfassender Querschnitt über die Möglichkeiten, die Bedeutung und Chancen von Grün im Siedlungsraum gegeben worden. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung basiert hiernach auf folgenden drei Schwerpunkten:

- Naturschutz in der Stadt
- Steigerung der Lebensqualität für den Menschen
- Klimaschutz & Klimafolgenanpassung

Wie können diese Aspekte in Schleswig-Holstein in die Siedlungsbereiche integriert werden?

Naturschutz in der Stadt

Ein wichtiger Ansatz ist die Implementierung des Biotopverbundes im urbanen Raum mit dem Erhalt und der Förderung seltener Lebensräume, Rückzugsmöglichkeiten und Trittssteinbiotopen. Im Kontext der Debatte um Wildnis sollte angestrebt werden, auch diese im Innenbereich zuzulassen. Ein Hauptaugenmerk muss auf der Flächenentsiegelung liegen und damit auch auf der Ermöglichung eines ausgewogenen Wasserkreislaufes innerhalb der besiedelten Bereiche. Alte Parkanlagen, Alleen und Friedhöfe mit ihren so bedeutenden Totholzanteilen müssen geschützt und wenn nötig gepflegt werden. Straßenbegleitgrün bzw. öffentliches Grün sollte künftig mit heimischen Arten bepflanzt werden. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Eingriffsregelung im urbanen Bereich sollte unterstützt werden. Die Kombination aus Naturschutz und Freiraumplanung trägt zum einen zur ästhetischen Aufwertung des urbanen Raumes und zum anderen zur Steigerung der Wertschätzung von Natur und Umwelt

in der Bevölkerung durch dessen Erlebbarkeit im siedlungsnahen Raum bei. In diesem Kontext ist auch die Mitarbeit der Bürger gefragt. So sollte künftig die heimische Staude wieder mehr Raum auf dem Balkon oder im Garten einnehmen. Baumscheiben bieten genügend Platz für artenreiche Saatmischungen und mit dem Verzicht auf Insektizide finden auch die Hummeln wieder einen Platz in den Gärten. Abseits von Hausgärten und Balkonen ist Platz für Natur. So sollte künftig mehr Wert auf Fassaden- und Dachbegrünungen gelegt werden. Und auch die Lebensmittelproduktion rückt vermehrt in die Zentren der Städte. Schaut man sich Großstädte wie Berlin und Hamburg an, so prägen Gemeinschaftsgärten seit einigen Jahren das Stadtbild. Die so genannte „Essbare Stadt“, also vertikale Gärten und Beete zwischen Bürgersteigen und Parkstreifen, die nach Absprache mit dem Grünflächenämtern bepflanzt werden können, sollen künftig in Schleswig-Holstein mehr Einzug finden. Derartige Projekte werden jedoch regelmäßig nach dem „Bottom up“-Prinzip realisiert. Seitens des Landes kann hier ein Rahmen gesetzt werden. Öffentlichkeitsarbeit, die Bildung von Arbeitsgruppen und die Verstärkung der Netzwerkarbeit gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Landesverwaltung.

Gezielte Naturschutzprojekte und der Schutz vorhandener ökologischer Nischen sowie Arten im urbanen Raum sind ebenfalls möglich. Brachflächen bieten einen perfekten Raum für Naherholung in Verbindung mit dem Naturschutz. Generell sollte künftig bei allen Vorhaben vermehrt auf das Vorhandensein von besonders geschützten Arten geachtet werden. Auch das Potenzial eines Ortes als möglicher Lebensraum sollte hier

bewertet werden. Sanierungsmaßnahmen und innerstädtische Planungen sind mit dem Vorkommen von Biotopen, Arten und dessen Ansprüchen in Einklang zu bringen. Landschaftszerschneidungen zerstören Lebensraumstrukturen vieler Arten. Der genetische Austausch zwischen den Populationen wird beeinträchtigt. Auch im besiedelten Raum spielen Verbundstrukturen wie der Biotopverbund eine bedeutende Rolle und müssen gefördert werden und zwar in vielerlei Hinsicht. Während diese Strukturen den Arten Wanderbewegungen ermöglichen, bieten sie zeitgleich Rückzugsräume und schaffen Frischluftschneisen.

Steigerung der Lebensqualität für den Menschen

Die Lebensqualität der im urbanen Raum lebenden Menschen wird auf verschiedene Weise von der Stadtnatur beeinflusst. So hängt das Wohlbefinden als auch der gesundheitliche Zustand der Stadtbewohner eng mit dem Anteil der Grünflächen und -strukturen im Siedlungsraum zusammen. Als Begegnungsstätte bietet „Stadtnatur“ einen Raum für soziale Aktivitäten, (Umwelt-) Bildungsangebote, sportliche Aktivitäten und trägt in hohen Maße zum ästhetischen Erscheinungsbild bei. Neben den Aufenthaltsqualitäten bieten Freiräume auch die Möglichkeit zur Selbstversorgung. Urban Gardening, Fassaden- und Dachbegrünungen prägen in diesem Kontext zunehmend das Bild der Siedlungsräume. Durch Frischluftproduktion und Kohlenstoffbindung, Kaltluftschneisen oder auch Schattenwurf trägt Stadtnatur zu einer verbesserten Luftqualität und einem besseren Stadtklima bei. Die Gesundheit schädigende Aspekte wie die Feinstaubbelastung oder Hitzestress in den Sommermonaten werden so vermindert.

Klimaschutz & Klimafolgenanpassung

Für eine klimagerechte Stadtentwicklung ist das städtische Grün mit seinen vielfältigen Funktionen als eine wesentliche Größe in der Klimafolgenanpassung anzusehen. In Folge dessen ist es sinnvoll, bei der Stadtentwicklung Klimaanpassungsmaßnahmen als grundsätzlichen Belang zu berücksichtigen. Für eine Frischluftversorgung und Dämpfung des Wärmeinseleffektes sind Grünflächen, Frischluftschneisen, Wiesen und Gewässer wichtige Elemente. Besonders im

stark besiedelten Bereich sollte die Sicherung einer Frisch- und Kaltluftversorgung an höherer Bedeutung gewinnen. Die Gemeinden sind bereits jetzt verpflichtet, die Klimaanpassung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Extremereignisse durch Starkregen oder Flusshochwasser werden in den kommenden Jahrzehnten deutlich zunehmen. Daher spielen Retentionsräume als Hochwasservorsorge eine entscheidende Rolle. Durch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes identifizieren die Länder bereits gefährdete Gebiete, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Hochwasser von diesen betroffen sind. Darüber hinaus kann die Regional- und Landesplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Zwecke der Hochwasservorsorge festlegen. Hierbei sind die Kommunen bei der Neugestaltung bzw. Erhaltung von Retentionsflächen in der entscheidenden Position. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser von versiegelten privaten Grundstücken ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser abzuführen und in ein Gewässer einzuleiten. An oberirdischen Gewässern sind – soweit möglich – natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere auf die Rückhaltung des Wassers in der Fläche zu achten, um der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen und anderer Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen hat das Land Schleswig-Holstein den Gemeinden übertragen. Daher sollten die Gemeinden gezielte Anreize schaffen, die die Neuversiegelung möglichst gering halten und

eine Entsiegelung fördern. Einen weiteren wichtigen Beitrag hierzu könnte die Verbesserung der Wasserspeicherkapazität und -fähigkeit des Bodens darstellen. Diese kann beispielsweise über Dach- und Fassadenbegrünungen erreicht werden. Städtische Grünräume sollten zudem mit einer „klimafreundlichen Infrastruktur“ versehen werden, um eine CO₂ freie Mobilität zu fördern.

Handlungsfelder

Im Folgenden sollen zusammenfassend die wichtigsten Handlungsfelder aufgegriffen werden:

Naturschutz

- Förderung der Biodiversität durch die Implementierung von „mehr“ Natur in den urbanen Raum
- Schutz & Förderung der alten, strukturreichen Lebensräume im urbanen Raum

Nutzung, Gesundheit & ökonomische Aspekte

- Grüne, CO₂ freie Infrastruktur als Ergänzung der „grauen“ Infrastruktur schaffen
- Gemeinschaftsgärten als Möglichkeit zur Selbstversorgung und Förderung des sozialen Miteinanders stärken
- Raum für nachbarschaftliches Zusammenleben und zur Integration, zur Naturerfahrung und Umweltbildung erhalten & ggf. schaffen

Klimaschutz & Klimafolgeanpassung

- Kaltluftschneisen schaffen, Schatten- und Verdunstungseffekte fördern
- Grünzüge, Retentionsbecken und Wasserflächen im Kontext einer verbesserten Verdunstung & Wasserrückhaltung fördern

Zielsetzungen für Schleswig-Holstein

Die Ideen und Empfehlungen des Landesnaturschutztages Schleswig-Holstein 2017 sollen eine Leitlinie für weiteres Handeln sein.

Dabei geht es insbesondere darum:

- freie Flächen sollten – gegebenenfalls als Zwischennutzung der Natur und dem Menschen zur Verfügung gestellt werden (Erstellung eines „Katasters“ ungenutzter Brachflächen etc.)
- Urban Gardening & Mehrgenerationsgärten (Potenzielles Leuchtturmpunkt MELUND) fördern
- urbanen Biotopverbund (was gibt es, wo können neue Schwerpunkte gesetzt werden (Grüngürtel, Kleingärten)) stärken
- Fassaden- & Dachbegrünung (vor allem an öffentlichen Gebäuden/GmSH) für ein besseres urbanes Klima fördern
- Bottom - Up-Prinzip - Enge Kooperation mit Kommunen und einzelnen Akteuren
- Netzwerkarbeit – Workshops im BNUR (Urban Gardening, urbaner Biotopverbund, Fassaden- & Dachbegrünung)
- auf F-Plan-Ebene einen ausgewogenen, gerechten Anteil an Grünflächen einplanen & auf B-Plan-Ebene Grün- & Wasserflächen festlegen
- Stärkung der kommunalen Landschaftsplanung & Festsetzung urbaner Ökokonten

Die Ideen und Empfehlungen des Landesnaturschutztages Schleswig-Holstein 2017 zum Thema „Natur im Siedlungsbereich“ sollen eine Leitlinie für weiteres Handeln sein und mit den Kommunen und Verbänden weiter diskutiert werden.

Rechtsprechungsberichte

OLG Düsseldorf: Grundsätzlich keine kartellrechtliche Bedenken gegen Bietergemeinschaften

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 (Az.: Verg 39/17) erneut zu Fragen der Zulässigkeit der Bildung von Bietergemeinschaften Stellung genommen. Im zugrundeliegenden Fall ging es um die Ausschreibung von Baggerarbeiten. Nachdem eine Mitbewerberin die Mitteilung erhalten hatte, dass der Auftrag an eine Bietergemeinschaft erteilt werden sollte, machte das Unternehmen geltend,

dass diese wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede auszuschließen sei, da sich die Mitglieder allein zu dem Zweck zusammengeschlossen hätten, den Preisdruck gering zu halten und damit den Markteintritt von Konkurrenten effektiv zu verhindern.

Das OLG folgte dieser Argumentation nicht und verwies zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach nach § 1 GWB nicht vermutet werde, dass eine Bietergemeinschaft eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecke oder bewirke. Es bestünden auch keine kartellrechtlichen Bedenken, wenn sich in einer Bieter-

gemeinschaft zwei Unternehmen zusammenschließen, von denen - wie es hier in Betracht komme - zwar eines zur Durchführung des Auftrags allein in der Lage sei, das andere aber nicht. In diesem Fall führe die Bildung einer Bietergemeinschaft in der Regel nicht zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs der Bieter untereinander, weil auch ohne Bietergemeinschaft nur ein Unternehmen in der Lage wäre, ein Angebot abzugeben. Das OLG stellte klar, dass - falls seine bisherige Rechtsprechung so habe verstanden werden können, dass stets beide Unternehmen für sich genommen nicht zur Leistung in der Lage sein dürften - hieran

jedenfalls nicht für die Fälle festgehalten werde, in denen die Bildung der Bietergemeinschaft wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig erscheine.

BVerfG:

Wankas Pressemitteilung "Rote Karte für die AfD" war verfassungswidrig

Bundesbildungsministerin Johanna Wanka hat mit der Veröffentlichung ihrer Pressemitteilung "Rote Karte für die AfD" vom 04.11.2015 auf der Homepage ihres Ministeriums die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 27.02.2018 - 2 BvE 1/16 entschieden. Die Ministerin habe mit der Erklärung, die einen mittelbaren Boykott-Aufruf an potentielle Teilnehmer einer AfD-Demonstration gegen Merkels Flüchtlingspolitik enthalten habe, ihre Neutralitätspflicht verletzt. Ein "Recht auf Gegen-schlag" gebe es für staatliche Organe nicht, so das Gericht.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt plante die AfD in Berlin für den 07.11.2015 eine angemeldete Versammlung unter dem Motto "Rote Karte für Merkel! - Asyl braucht Grenzen!" Zu dieser Veranstaltung veröffentlichte die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung Johanna Wanka am 04.11.2015 auf der Homepage ihres Ministeriums eine Pressemitteilung, in der sie sich zu der geplanten Demonstration wie folgt äußerte: "Die Rote Karte sollte der AfD und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. Björn Höcke und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offensiv Volksverhetzung betreiben wie der Pegida-Chef Bachmann, erhalten damit unerträgliche Unterstützung." Die AfD sah hierdurch ihr Recht auf Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb verletzt und erhob Organklage. Die Antragsgegnerin meint hingegen, die Pressemitteilung stelle eine zulässige Verteidigung der Politik der Bundesregierung dar. Außerdem sei die Pressemitteilung außerhalb eines Wahlkampfs veröffentlicht worden und unterliege daher keiner strengen Neutralitätspflicht. Das BVerfG hat der Organklage stattgegeben. Zur Begründung führte es an, dass die Bildungsministerin mit ihrer Pressemitteilung die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt habe. Durch die Veröffentlichung der Pressemitteilung auf der Homepage ihres Ministeriums habe sie den Grundsatz der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb missachtet, der auch außerhalb von Wahlkampfzeiten gelte. Jegliche negative Bewertung einer politischen Veranstaltung einer Partei durch staatliche Organe, die

abschreckende Wirkung entfalten und dadurch das Verhalten potentieller Veranstaltungsteilnehmer beeinflussen können, greife in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit ein. Die Bundesregierung oder ihre Mitglieder dürften zwar im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Angriffe gegen ihre Politik öffentlich zurückzuweisen, seien dabei aber zur Sachlichkeit verpflichtet. Sie müssten sich darauf beschränken, ihre politischen Entscheidungen zu erläutern und sich mit Kritik daran sachlich auseinandersetzen. Ein "Recht auf Gegenschlag" dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, bestehe dagegen nicht. Der Bewertung des BVerfG zufolge enthält die Pressemitteilung sowohl einseitig negative Bewertungen der Antragstellerin als auch den Versuch, das Verhalten potentieller Teilnehmer an der geplanten Demonstration zu beeinflussen oder mittelbar den Aufruf, der Demonstration fernzubleiben. Die in den veröffentlichten Aussagen enthaltene abwertende Qualifizierung der Antragstellerin als eine Partei, die den Rechtsextremismus und die Radikalisierung der Gesellschaft fördere, könne deren Position im politischen Meinungskampf beeinträchtigen. Die Antragsgegnerin fordere durch die Verwendung der Metapher der "Roten Karte" erkennbar dazu auf, sich von der Antragstellerin zu distanzieren, und wirke dadurch einseitig zu deren Lasten auf den politischen Wettbewerb ein. Daneben sei die Presseerklärung darauf gerichtet, das Verhalten potentieller Teilnehmer an der geplanten Demonstration der AfD zu beeinflussen. Es komme erkennbar die Auffassung der Antragsgegnerin zum Ausdruck, dass mit der Teilnahme an dieser Versammlung eine Partei gestärkt würde, deren Sprecher der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub leisteten und Rechtsextreme unterstützten. Die Forderung, einer solchen Partei die "Rote Karte" zu zeigen, stelle sich vor diesem Hintergrund zumindest als mittelbare Aufforderung dar, der geplanten Demonstration fernzubleiben. Eine derartige Aufforderung missachte das Gebot der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb. Das BVerfG sieht den Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit der AfD auch nicht durch die Befugnis der Antragsgegnerin zur öffentlichen Erläuterung des Regierungshandelns und zur Zurückweisung hiergegen gerichteter Angriffe gerechtfertigt. Die Pressemitteilung überschreite jedenfalls die sich aus den Geboten der Neutralität und Sachlichkeit ergebenden Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit.

VG Mainz:

Grundstückseigentümer trägt Kosten für Beseitigung von auf Straßen überhängende Pflanzen

Das Verwaltungsgericht Mainz hat mit Urteil vom 21.02.2018 - 3 K 363/17.MZ entschieden, dass die Straßenbaubehörde Erstattung der Kosten für die Entfernung von auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs verlangen kann, wenn der Eigentümer des Grundstücks seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht nachkommt.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Von dem (Eck)Grundstück des Klägers ragte Baum- und Heckenbewuchs auf angrenzende öffentliche Straßen. Nachdem trotz zweimaliger Aufforderung zum Rückschnitt ein solcher unterblieb, beauftragte die beklagte Straßenbaubehörde damit einen Gartenbauunternehmer. Dieser stellte der Beklagten Kosten in Höhe von 525,39 Euro in Rechnung. Diese Kosten verlangte die Beklagte vom Kläger erstattet, der dagegen mit Widerspruch und Klage vorging. Der Kläger machte geltend, eine vorherige Aufforderung zum Rückschnitt nicht erhalten zu haben. Dieser sei auch nicht nötig gewesen, weil entsprechende Arbeiten erst im Jahr zuvor durchgeführt worden seien. Im Übrigen seien die von dem Unternehmer angegebenen Kosten hinsichtlich des Personaleinsatzes und des auf eine Deponie verbrachten Schnittgutvolumens nicht verständlich.

Das VG Mainz wies die Klage überwiegend ab. Zur Begründung führte es an, dass der Eigentümer eines Grundstücks innerhalb der Ortslage nach dem Landesstraßengesetz verpflichtet sei, den von seinem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs auf eigene Kosten zu beseitigen. Komme er dieser Verpflichtung nicht nach, so könne die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung die Beseitigung des überhängenden Bewuchses veranlassen und die dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Eigentümer geltend machen. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben sei die Beklagte vorliegend grundsätzlich zutreffend verfahren. Insbesondere habe sie davon ausgehen dürfen, dass der Kläger wenigstens eine der beiden behördlichen Aufforderungen zur Beseitigung des bestehenden Überwuchses auch tatsächlich erhalten habe. Das einfache Bestreiten des Zugangs der Schreiber reiche hier nicht aus. Denn es sei als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, dass der Kläger gerade die beiden Aufforderungen nicht erhalten haben will, obgleich ihm in demselben Zeitraum mehrere Bescheide der Behörde über sandt beziehungsweise zugestellt worden seien.

Die auf den Kläger umgelegten Kostenpositionen der Unternehmerrechnung

seien auch nachvollziehbar, so das VG. Der Erstattungsbescheid sei jedoch insoweit rechtswidrig, als er Kosten beinhalte, die auf den Beseitigungsaufwand für eine Grundstücksseite entfielen, die an einen nicht gewidmeten Weg und damit nicht an eine öffentliche Straße grenze.

OVG Koblenz: Nachbarn müssen Lärm von Kinderspielplätzen regelmäßig dulden

Die von der Nutzung eines geplanten Kinderspielplatzes hervorgerufenen Lärmbeeinträchtigungen müssen Nachbarn in der Regel als zumutbar hinnehmen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 17.10.2017 - 1 C 11131/16.OVG -.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt

sollte mit der Änderung eines bestehenden Bebauungsplans der Ortsgemeinde Dienheim auf einem etwa 1.100 Quadratmeter großen Grundstücksteil die Herstellung eines Kinderspielplatzes ermöglicht werden. Der Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Kinderspielplatzes stellte einen Normenkontrollantrag mit dem Ziel, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären. Zur Begründung machte er insbesondere geltend, die Ortsgemeinde habe es unterlassen, die von dem geplanten Kinderspielplatz zu erwartenden Lärmimmissionen durch ein Gutachten zu ermitteln. Das OVG hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Zur Begründung verwies es darauf, dass der Antragsteller die Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des geplanten Kinderspielplatzes als so-

zialadäquat hinnehmen müsse. Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthalte das Bundesimmissionsschutzgesetz eine spezielle Regelung. Danach seien Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen würden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Geräusche spielender Kinder seien Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar. Anhaltspunkte für einen vom Regelfall abweichenden Sonderfall – wie beispielsweise ein in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinderspielplatzes gelegenes Krankenhaus – seien hier nicht ersichtlich. Daher habe es auch der Einholung eines schalltechnischen Gutachtens zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen nicht bedurft.

Aus der Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht,
Az. - 2 BvR 2177/16 -

GG Art. 28 Abs. 1, Abs. 2, 34, 84 Abs. 1, 93 Abs. 1 Nr. 4b Nr. 5, 99 und 100 BVerfGG §§ 90 Abs. 2 Satz 1, 91 und 93 Abs. 3 Verf LSA Art. 2, 75 Nr. 2 und 87 VerfGG LSA § 51 SGB VIII §§ 3, 4, 7 Abs. 1 Nr. 1, 22, 24, 26, 45, 69, 75, 78 b bis e, 79, 79a, 80, 85, 99 und 102 Abs. 2 Nr. 5 ÄndG des KiFöG und anderer Gesetze 2013 Art. 1 Nr. 2 c) KJHG LSA § 1 KiFöG LSA 03/2003 §§ 9 und 10 KiFöG LSA 11/2004 §§ 3 und 3b KiFöG LSA 11/2009 § 13 KiFöG LSA 02/2010 § 11 KiFöG LSA 01/2013 §§ 3, 3b, 10, 11 und 13 KiFöG LSA 01/2015 §§ 3, 10, 11, 11a und 13

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Ausdruck grundgesetzlicher Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung
Entzug örtlicher Aufgaben der Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls
Geltung des Aufgabenverteilungsprinzips zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen
Prinzipieller Vorrang der Gemeindeebene gegenüber der Kreisebene

Grundsätzlicher Vorrang der interkommunalen Zusammenarbeit ggü. der Hochzonung gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebenen

Leitsätze

1. Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört Art. 28 Abs. 2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind.
2. Der Grundsatz der Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG findet keine Anwendung, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt.
3. Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen.
4. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine

Hochzonung erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -

Zum Sachverhalt

Im Jahre 2013 hat der Gesetzgeber das Kinderbetreuungsrecht in Sachsen-Anhalt neu geordnet. Die Neuregelung im Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) betraf im Wesentlichen die Verlagerung der seit 2003 die Gemeinden treffenden Leistungsverpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen in der Tageseinrichtung auf Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Einführung von Qualitätsstandards und die Finanzierung der Kinderbetreuung. Anlass für die Änderung war ein befürchteter Interessenkonflikt bei den Gemeinden, der sich daraus ergeben sollte, dass die Gemeinden sowohl Verpflichtete des Betreuungsanspruchs waren als auch selbst Betreuungsplätze anboten, so dass sich Gemeinden und freie Träger als Wettbewerber gegenüberstanden.

Die Beschwerdeführerinnen sind acht kreisangehörige Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, die nach alter Rechtslage Verpflichtete des Anspruchs auf Kinderbetreuung waren. Sie sehen in der gesetzlichen Neuregelung einen verfassungswidrigen Entzug der Aufgaben und machen insoweit eine Verletzung von Art.

28 Abs. 2 Satz 1 GG geltend. 2014 hatten sie zusammen mit über 50 anderen Gemeinden eine Kommunalverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht Sachsen-Anhalt erhoben, mit der sie mehrere Vorschriften des [ÄndG] zum [KiFöG LSA] und anderer Gesetze angegriffen und eine Verletzung der durch die Landesverfassung gewährleisteten Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gerügt hatten. Die Verfassungsbeschwerde hatte hinsichtlich einer die Aufgabenfinanzierung betreffenden Bestimmung Erfolg; im Übrigen wurde sie zurückgewiesen, da es bereits an einem Eingriff in ein durch die Landesverfassung gewährleistetes Recht der Gemeinden fehle.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird (...) zurückgewiesen. (...) Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. (...) Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angegriffenen Rechtsnormen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Sie haben ihre Rechtsstellung als Leistungsverpflichtete für die Kindertagesbetreuung und die unmittelbar daran anknüpfenden Aufgaben durch die angegriffene Regelung (...) verloren. Insoweit haben sie eine mögliche Verletzung von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG dargelegt (...).

Der Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerde steht deren Subsidiarität (...) nicht entgegen. Zwar ist eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze unzulässig, soweit eine solche auch beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 Satz 2 BVerfGG. Dieser Grundsatz findet jedoch keine Anwendung, soweit die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt. Dies ist hier der Fall. Das Grundgesetz eröffnet den Kommunen bei legislativen Eingriffen in ihr durch Art. 28 Abs. 2 GG garantiertes Selbstverwaltungsrecht den Weg zum Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG). Diese Zuständigkeit besteht allerdings nur, soweit die betroffenen Kommunen nicht Beschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben können. Der den Landesverfassungsgerichten damit zukommende prinzipielle Vorrang bei der Gewährung von Rechtsschutz gegen Eingriffe in die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist Ausdruck der den Ländern zukommenden Verfassungsautonomie. (...) Soweit das Grundgesetz nicht besondere Anforderungen statuiert, können sie ihr Verfassungsrecht und ihre Verfassungsgerichtsbarkeit nach eigenem Ermessen ordnen (...). Sie können in ihre Verfassung nicht nur Staatsfundamentalnormen aufnehmen, die das Grundgesetz nicht kennt, sondern auch

Staatsfundamentalnormen, die mit den entsprechenden Staatsfundamentalnormen der Bundesverfassung nicht übereinstimmen (...). Sie sind auch weitgehend frei in der Entscheidung, ob sie [solche] Regelungen (...) übernehmen oder nicht. Aufgrund ihrer Verfassungsautonomie sind sie nicht verpflichtet, in ihren Verfassungen bestimmte Regelungen vorzusehen. Sie sind nicht einmal verpflichtet, sich überhaupt eine formelle Verfassung zu geben (...). Insbesondere der Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder soll vom Bundesverfassungsgericht möglichst unangetastet bleiben (...). Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit soll nicht in größere Abhängigkeit gebracht werden, als es nach dem Bundesverfassungsrecht unvermeidbar ist (...). Dies bedeutet, dass die Länder - abgesehen von den Fällen der Art. 99 und Art. 100 Abs. 3 GG - durch eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung entscheiden und diese grundsätzlich ohne (inhaltliche) Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht auslegen können (...). Daraus folgt zugleich, dass für die Landesverfassungsgerichte - unbeschadet spezifischer Anforderungen an die Wirksamkeit landesverfassungsrechtlicher Bestimmungen im Einzelfall - ausschließlich die Landesverfassung den Maßstab ihrer Entscheidungsfindung bildet (...). Grenzen der Verfassungsautonomie der Länder ergeben sich aus zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes. Die Landesverfassungen müssen diese zwar nicht selbst repetitiv aufnehmen, dürfen ihnen aber auch nicht zuwider- oder sie unterlaufen (...). Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört auch Art. 28 Abs. 2 GG. In ständiger Rechtsprechung hat nicht nur das Bundesverfassungsgericht Bestimmungen des Landesrechts unmittelbar am Maßstab [diesem] gemessen (...). [Dieses] entspricht auch der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte (...) und der überwiegenden Auffassung im Schrifttum (...). Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind. Aus der Sicht des Grundgesetzes macht es dabei keinen Unterschied, ob es sich um ein einfaches Landesgesetz oder eine Regelung der Landesverfassung handelt. Auch Letztere darf dem Grundgesetz nicht widersprechen. Bleiben die landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen hinter der Garantie des Art. 28 Abs. 2 zurück, verstieße ein mit dieser Garantie unvereinbares Landesgesetz zwar nicht gegen die Landesverfassung; das Landesverfassungsgericht könnte einen entsprechenden Verstoß auch nicht feststellen. An der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ändert dies

indes nichts. Vor diesem Hintergrund findet [dieser] Grundsatz der Subsidiarität (...) keine Anwendung, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt. Der Vorrang der Landesverfassungsgerichtsbarkeit reicht nur so weit, wie die Landesverfassung den Garantiegehalt von Art. 28 Abs. 2 GG auch im Wesentlichen abdeckt und seine Wahrung von der Landesverfassungsgerichtsbarkeit überprüft werden kann. Die Subsidiaritätsklausel greift daher zum einen nicht ein, wenn der landesverfassungsrechtliche Rechtsschutz hinter dem durch das Bundesverfassungsgericht gewährten Rechtsschutz zurückbleibt und keine Überprüfung untergesetzlicher Normen zulässt. Der Subsidiaritätsgrundsatz steht der Zulässigkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum andern dann nicht entgegen, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich ihres materiellen Gewährleistungsgehalts den aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Gewährleistungsumfang nicht erreicht. Durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG soll eine möglichst umfassende verfassungsgerichtliche Kontrolle von gesetzlichen Gestaltungen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gewährleistet werden (BVerfGE 107, 1 <9>). Eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist daher nicht nur gegeben, wenn das Landesrecht überhaupt keine Kommunalverfassungsbeschwerde vorsieht, sondern auch dann, wenn der zulässige Verfahrensgegenstand durch das Landesrecht enger gefasst wird als dies gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG der Fall ist (...). Gemeinden und Gemeindeverbände können eine nach Landesrecht nicht angreifbare Norm dem Bundesverfassungsgericht daher zur Prüfung stellen, wenn diese nach Bundesrecht „Gesetz“ (...) und damit zulässiger Beschwerdegegenstand der Kommunalverfassungsbeschwerde ist (...). Die Kommunen könnten einen dem Bundesrecht gleichwertigen Rechtsschutz sonst nicht erlangen (...). Eine solche Auslegung der Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG beeinträchtigt nicht die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder als Teil ihrer Verfassungsautonomie. Deren Vorrang reicht nur soweit wie die Kommunen im Land einen der bundesrechtlichen Kommunalverfassungsbeschwerde gleichwertigen Rechtsschutz erlangen können (...). Ein eingeschränkter landesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz begründet dagegen die Reservezuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (...). An einem gleichwertigen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung fehlt es auch dann, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der

Sache erkennbar hinter den Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt. Das ist jedenfalls der Fall, wenn die Landesverfassung wesentliche Gewährleistungen von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht enthält. Eine eingeschränkte Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung auf Ebene der Landesverfassung nimmt das Grundgesetz zwar hin; es verzichtet jedoch nicht auf die Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen an die Garantie kommunaler Selbstverwaltung.

Schon der Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG („wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28“) deutet darauf hin, dass im - dann vorrangigen - Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht zumindest eine Art. 28 Abs. 2 GG vergleichbare Garantie Maßstab sein muss. Art. 28 Abs. 2 GG will bestimmte Mindeststandards an bürgerschaftlicher Selbstbestimmung in ganz Deutschland einheitlich garantieren und tatsächlich gewährleisten. Ohne seine unmittelbare Geltung in den Ländern wäre dies nicht zu erreichen (...). Insoweit handelt es sich bei Art. 28 Abs. 2 GG um ein unmittelbar anwendbares, von der einzelnen Kommune im Rahmen ihrer subjektiven Rechtsstellungsgarantie individuell einklagbares Recht (...). Soll diese Garantie nicht leerlaufen, so müssen die Kommunen, wenn nicht wegen einer vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Gewährleistung Zugang zu einem Landesverfassungsgericht besteht, eine Verletzung ihrer Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht rügen können. Dieses Verständnis wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Kommunalverfassungsbeschwerde gestützt. Mit dem Wort „soweit“ in § 91 Satz 2 BVerfGG sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Einschränkung formuliert werden, die Kompetenzen zwischen den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht aufteilt. Damit sollte jedoch keine Verkürzung der Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes für die Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich des durch Art. 28 Abs. 2 GG verbürgten Mindeststandards einhergehen (...).

Soweit eine prinzipielle Gleichwertigkeit der Garantien kommunaler Selbstverwaltung auf Bundes- und Landesebene gegeben ist, können Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte vom Bundesverfassungsgericht nicht am Maßstab von Art. 28 Abs. 2 GG überprüft werden. Die Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG eröffnet nicht den Weg zu deren mittelbarer Kontrolle (...). Gleichwertigkeit der Selbstverwaltungsgarantien setzt voraus, dass der landesrechtliche Schutz vergleichbar umfassend und effektiv ist. Dieser Schutz (...) muss wirksam und funktionsadäquat sein (...). Jedenfalls in Fällen, in denen der

landesverfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der autoritativen Auslegung des Landesverfassungsgerichts wesentliche Gewährleistungsinhalte von Art. 28 Abs. 2 GG fehlen, steht die Eröffnung der Kommunalverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht derjenigen zum Bundesverfassungsgericht insoweit nicht entgegen. Wesentliche Gewährleistungsinhalte von Art. 28 Abs. 2 GG sind solche, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung substantiell verändert würde. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines eigenen Aufgabenbereichs der Gemeinden sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung (...). Zu den grundlegenden Strukturelementen von diesem gehört zudem die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen (...). Ferner ist das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuierte verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden hierher zu rechnen (...), das auch der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu beachten hat (...) sowie die für die Entziehung einer solchen Angelegenheit geltenden strengen Rechtfertigungsanforderungen (...). Zwar steht es den Ländern somit frei zu bestimmen, inwiefern sie die kommunale Selbstverwaltung durch eine landesrechtliche Garantie absichern, ob deren Verletzung mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht gerügt werden kann und welcher Prüfungsumfang dabei auferlegt wird. Bleibt das so bestimmte Schutzniveau jedoch derart hinter den Gewährleistungen des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zurück, dass wesentliche Gewährleistungsinhalte des Art. 28 Abs. 2 GG nicht existieren oder eingeklagt werden können, greift die Subsidiaritätsklausel des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 Satz 2 BVerfGG nicht ein. Hier nach steht das Subsidiaritätserfordernis der Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerde nicht entgegen. Vorliegend besteht zwar die Möglichkeit, das Landesverfassungsgericht (...) anzurufen (...), was die Beschwerdeführerinnen auch getan haben. Nach der insoweit bindenden Auslegung der Verfassung des [LSA], wie sie (...) vorgenommen [wurde] (...), unterscheidet die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung jedoch nicht zwischen Gemeinden und Landkreisen. Beide werden (...) vielmehr unter dem Begriff „Kommunen“ zusammengefasst (...). Die Verfassung des [LSA] kennt danach auch kein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, das der Gesetzgeber zu be-

achten hat und aus dem sich ein prinzipieller Vorrang der Gemeinde- vor der Kreisebene ableiten lässt, der auch bei kommunalrechtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen Berücksichtigung verlangt (...). In Sachsen-Anhalt besteht somit kein gleichwertiger verfassungsrechtlicher Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung. In der Auslegung durch das Landesverfassungsgericht bleibt die in Art. 87 Verf. LSA gewährleistete Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in einem wesentlichen Gesichtspunkt hinter der Gewährleistung von Art. 28 Abs. 2 GG zurück, so dass auf Landesebene insoweit auch kein hinreichender Rechtsschutz gegen eine Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie besteht.

Die Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG (...) beginnt allerdings nicht schon mit dem Inkrafttreten des angegriffenen Rechtssatzes, sondern erst mit dem Abschluss eines fachgerichtlichen Verfahrens, wenn die Durchführung dieses Verfahrens nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG geboten ist (...). Entsprechendes gilt, wenn die Kommune, nachdem sie eine Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben hat, auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf ein Verfahren vor einem Landesverfassungsgericht verwiesen worden ist und nach Abschluss dieses Verfahrens erneut Kommunalverfassungsbeschwerde erhebt (...). Dieser Rechtsprechung liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass die[se] Frist (...) immer dann erst mit Abschluss eines - binnen Jahresfrist eingeleiteten - fach- oder landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens beginnt, wenn dessen offensichtliche Erfolglosigkeit bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung nicht von vornherein feststand. Erhebt eine Gemeinde unmittelbar eine Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, ohne sich zuvor an das Landesverfassungsgericht gewandt zu haben, muss das Bundesverfassungsgericht diese als unzulässig zurückweisen, wenn die dortige Kommunalverfassungsbeschwerde gleichwertig im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 Satz 2 BVerfGG erscheint. Stellt sich jedoch in dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht heraus, dass das Landesverfassungsrecht kein dem Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gleichwertiges Schutzniveau verbürgt, greift der Subsidiaritätsgrundsatz nicht ein (...). In diesem Fall kann die Gemeinde nicht rechtsschutzlos gestellt werden. Es kann letztlich keinen Unterschied machen, ob eine Kommune das Bundesverfassungsgericht direkt anruft und das nicht fern liegende Risiko in Kauf nimmt, dass die Kommunalverfassungsbeschwerde wegen des Subsidiaritätserfordernisses unzulässig ist, oder ob sie zunächst eine nicht von vornherein aussichtslos erscheinende Kommunal-

verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht erhebt, sich diese jedoch mit Blick auf das Schutzbau des Art. 28 Abs. 2 GG als unzureichend erweist (...). Die Frist (...) kann im zweiten Fall nicht anders als im ersten erst mit Abschluss des landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens beginnen. Die Kommunalverfassungsbeschwerde wurde fristgerecht erhoben.

Die [vorgenommene Auslegung] im Urteil des Landesverfassungsgerichts (...), die (...) zur Erfolglosigkeit der kommunalen Verfassungsbeschwerde nach Landesrecht geführt hat, war in der bisherigen Rechtsprechung nicht angelegt. Die Beschwerdeführerinnen mussten daher nicht davon ausgehen, dass [dieses] (...) keinen dem Grundgesetz gleichwertigen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung gewährleisten würde. Auch aus dem Wortlaut der Regelungen der Landesverfassung musste nicht zwingend der Schluss gezogen werden, dass das Landesverfassungsgericht wie geschehen entscheiden würde. Das lag schon deshalb nicht nahe, weil diese Auslegung nicht nur von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 28 Abs. 2 GG, sondern auch von derjenigen aller anderen Landesverfassungsgerichte, -gerichtshöfe und Staatsgerichtshöfe zu den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen (...) abgewichen und damit erstmals hinter dem Schutzniveau von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zurückgeblieben ist. Bis dahin war die Rechtslage bundesweit ausnahmslos dadurch gekennzeichnet, dass die Landesverfassungsgerichte die kommunalen Selbstverwaltungsgarantien im Gleichlauf mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausgelegt haben oder darüber hinaus gegangen sind (...). Die Verfassungsrechtslage in den Ländern wurde insoweit allgemein dahingehend bewertet, dass keine der 16 Landesverfassungen hinter den Vorgaben [dieses] (...) zurückbleibe (...). Dass das Landesverfassungsgericht eine grundgesetzkonforme Auslegung der Landesverfassung nicht einmal in Betracht ziehen würde, war daher für die Beschwerdeführerinnen nicht vorauszusehen. (...) [Die] Kommunalverfassungsbeschwerde ist damit innerhalb der Jahresfrist (...) erhoben.

Die Verfassungsbeschwerde ist bei verfassungskonformer Auslegung (...) ungrundet. Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung auf die Landkreise und die Entziehung der damit verbundenen Aufgaben verletzen die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Rechten aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. [Dieser] (...) garantiert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenver-

antwortlichen Führung der Geschäfte. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft [in diesem] (...) Sinne (...) sind solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben (...). Eine inhaltlich umrissene Aufgabengarantie enthält [dieser] Art. (...) allerdings nicht (...). Die örtlichen Bezüge einer Aufgabe und deren Gewicht für die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung lassen sich nicht an scharf konturierten Merkmalen messen. Vielmehr muss bei ihrer Bestimmung der geschichtlichen Entwicklung und den historischen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung Rechnung getragen werden (...). Es kommt darauf an, ob eine Aufgabe für das Bild der typischen Gemeinde charakteristisch ist (...). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG enthält jedoch keine Garantie des Status quo im Sinne eines einmal erreichten Aufgabenbestands (...)[, da] sich die örtlichen Bezüge einer Angelegenheit mit ihren sozialen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen wandeln (...). Eine Aufgabe [muss] nicht hinsichtlich aller ihrer Teilaufgaben eine örtliche Angelegenheit darstellen [um in diesen Schutzbereich zu fallen]. Weist eine Aufgabe örtliche und überörtliche Aspekte auf, muss der Gesetzgeber diese bei der Ausgestaltung der Selbstverwaltungsgarantie angemessen berücksichtigen (...). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden ferner die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte. Eine umfassende staatliche Steuerung der kommunalen Organisation wäre mit dieser verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit unvereinbar (vgl. BVerfGE 91, 228 <239>; 137, 108 <158 Rn. 117>; 138, 1 <17 Rn. 49>). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird (sog. Kooperationshoheit; BVerfGE 138, 1 <17 f. Rn. 49>; vgl. BVerfGE 119, 331 <362>). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Bei der somit gebotenen gesetzlichen Ausgestaltung steht dem Gesetzgeber jedoch keine ungebundene Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerfGE 110, 370 <400>; 138, 1 <18 Rn. 50>). Die Bedeutung der Gemeinden für den demokratischen Staatsaufbau bedingt vielmehr einen grundsätzlichen Vorrang der kommunalen Aufgabenzuständigkeit im

Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (...)

Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren (...). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fordert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht (...). Hierfür gewährleistet die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung und sichert so die notwendigen Bedingungen einer wirksamen Selbstverwaltung (...). Dem Wesen der institutionellen Garantie entsprechend bezieht sich der Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf die individuelle Gemeinde, sondern ist abstrakt-generell zu verstehen. Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht darauf an, ob die Verwaltungskraft einer Gemeinde für die Bewältigung der Aufgabe tatsächlich ausreicht (...) [sondern,] ob eine Aufgabe in gemeindlicher Trägerschaft bei typisierender Betrachtung eine sachangemessene, für die spezifischen Interessen der Einwohner und die Wahrnehmung anderer Gemeindeaufgaben förderliche Erledigung finden kann. Auch die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss; vielmehr muss der Staat gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG den Gemeinden gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (...).

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden (...). Der Entzug einer solchen Angelegenheit unterliegt strengen Rechtfertigungsanforderungen und findet in einem unantastbaren Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung seine Grenze (...). Eingriffe in den von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Aufgabenbestand unterliegen den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes(...). Steht der Entzug einer Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Raum, wandelt sich die für institutionelle

Garantien typische Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers praktisch zum Gesetzesvorbehalt (...). Gesetzliche Regelungen, die den Gemeinden Aufgaben entziehen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem grundsätzlichen Zuständigkeitsvorrang zugunsten der Kommunen zu prüfen, wenn sie Bezüge zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist dabei umso enger und die verfassungsgerichtliche Kontrolle umso intensiver, je mehr die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden als Folge der gesetzlichen Regelung an Substanz verliert (...). Hat die Aufgabe einen relevanten örtlichen Charakter, so muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass sie insoweit an sich der gemeindlichen Ebene zuzuordnen ist. Will er die Aufgabe den Gemeinden gleichwohl entziehen, so kann er dies nur, wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen; sein Entscheidungsspielraum ist insoweit normativ gebunden (...). Der Gesetzgeber hat die widerstreitenden Belange der Verwaltungseffizienz und Bürgernähe in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen. Dabei muss er nicht jeder einzelnen Gemeinde, auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden, Rechnung tragen (...). Auch wenn die Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinde grundsätzlich ohne Bedeutung für die Bestimmung der örtlichen Angelegenheiten ist, können die Aufgaben nicht für alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, Ausdehnung und Struktur gleich sein (...). Die Gemeinden sind Teil der staatlichen Verwaltung und dem Gemeinwohl verpflichtet. Unbedingten Vorrang vor den Interessen des Gesamstaats kann ihr Interesse an einer möglichst weit gehenden Zuständigkeitszuweisung nicht beanspruchen (...). Trotz örtlicher Bezüge ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass eine Aufgabe, die einzelne größere Gemeinden in einem Landkreis auf örtlicher Ebene zu erfüllen vermögen, für andere Teile des Landkreises nur überörtlich erfüllbar ist (...). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anders nicht sicherzustellen wäre. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus; denn dies zielt ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte

dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt ist (...). Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Hochzonierung erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Auch wenn eine zentralistisch organisierte Verwaltung rationeller und billiger arbeiten könnte, setzt die Verfassung diesen ökonomischen Erwägungen den politisch-demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorzug. Der Staat ist daher zunächst darauf beschränkt, sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen; dass andere Aufgabenträger in größeren Erledigungsräumen dieselbe Aufgabe insgesamt wirtschaftlicher erledigen könnten, gestattet - jedenfalls grundsätzlich - keinen Aufgabenentzug (...). [Vorliegend ist der mit der gesetzlichen Neuregelung einhergehende Substanzverlust für das kommunale Aufgabenfeld jedoch gering.] Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG sichert den Gemeindeverbänden - und damit den Kreisen - anders als Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden gerade keinen bestimmten Aufgabenbereich (vgl. BVerfGE 21, 117 <128 f.>; 23, 353 <365>; 79, 127 <150>). Aus diesem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip folgt ein prinzipieller Vorrang der Gemeindeebene vor der Kreisebene (BVerfGE 138, 1 <15 Rn. 41>; vgl. BVerfGE 79, 127 <150 ff.>; 107, 1 <12>; 110, 370 <399 ff.>; 137, 108 <156 f. Rn. 114>). Genügen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht, um kommunale Aufgaben wahrzunehmen, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Kommunen das Recht, diese in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor der Staat sie an sich zieht (BVerfGE 138, 1 <28 Rn. 74>; vgl. BVerfGE 26, 228 <239>). Daher besteht grundsätzlich ein Vorrang der interkommunalen Zusammenarbeit vor der Hochzonierung gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebene. Erst wenn durch gemeindliche Kooperation die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht sichergestellt werden kann, darf der Staat den Gemeinden die davon betroffenen Zuständigkeiten entziehen.

Benehmenserfordernisse genügen grundsätzlich nicht, um den Entzug kommunaler Kompetenzen zu rechtfertigen, weil diese den Gemeinden kein wirksames Mitentscheidungsrecht gewähren. Sie stehen für eine verfahrensrechtliche Beteiligung, der nach dem Willen des Gesetzgebers keine materielle Rechtsposition des beteiligten

Trägers öffentlicher Belange korrespondiert. Benehmenserfordernisse sind im Regelfall ausschließlich dem objektiv-rechtlichen Ziel einer breiteren Beurteilungsgrundlage und damit einer besseren Entscheidungsfindung verpflichtet (...). Die Herstellung des Benehmens erfordert zwar eine Anhörung des Trägers öffentlicher Belange durch die entscheidende Behörde und verpflichtet diese, die Stellungnahme zu erwägen und Möglichkeiten einer Berücksichtigung auszuloten. Der beteiligte Träger öffentlicher Belange soll seinen Standpunkt darlegen, Einwände im Hinblick auf die von ihm vertretenen Interessen erheben und auf das Ergebnis der Entscheidung auch Einfluss nehmen können (BVerfGE 138, 1 <32 Rn. 87>). Eine Benehmenserstellung erfordert allerdings keine Einigung der beteiligten Verwaltungsträger, sondern gestattet es der entscheidenden, das Benehmen herstellenden Behörde, sich über das Vorbringen des beteiligten Trägers öffentlicher Belange hinwegzusetzen. Anders als bei Einvernehmens- oder Zustimmungserfordernissen gewährt das Benehmenserfordernis somit kein echtes Mitentscheidungsrecht (BVerfGE 138, 1 <32 Rn. 87>). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers findet seine Grenze darüber hinaus im Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie. Mit Blick auf die Aufgabengarantie zählt zum Kernbereich allerdings kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog, wohl aber die Allzuständigkeit als die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft anzunehmen, die nicht anderen Verwaltungsträgern zugeordnet sind (...). Im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zählen vor allem die gemeindlichen Hoheitsrechte (Gebiets-, Planungs-, Personal-, Organisations- und Finanzhoheit), die der Staat den Gemeinden im Interesse einer funktionsgerechten Aufgabenwahrnehmung garantieren muss, zu dem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgten Kernbereich. Das gilt jedoch nur in ihrem Grundbestand. Insofern verbietet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen erstickten würden (...). [Vorliegend geht es jedoch um die überörtliche Planung der Kinderbetreuung, die keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, sondern die „Mikroplanung“ der Kommunen im Bereich der Kinderbetreuung lediglich beeinflusst. Insofern stellt sich das Benehmenserfordernis als ein Instrument für eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden an der Aufgabe der Sicherung der Kinderbetreuung dar.] Die angegriffene Regelung genügt auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie ist geeignet, erforderlich und zumutbar. (...)

Den Gemeinden [steht] ein Recht zur Kooperation mit Nachbargemeinden zu (sog. Kooperationshoheit), um einen möglicherweise bestehenden gemeinde-übergreifenden Betreuungsbedarf festzustellen und freiwillig abzudecken. Innerhalb ihres Gemeindegebiets können die Kommunen die örtlich ansässigen freien Träger auch unterstützen. Dies gilt (...) für die Vergabe von Zuwendungen, die Bereitstellung von Räumen, Hilfe bei der Beschaffung von Grundstücken, bei der Fortbildung von Mitarbeitern der freien Träger oder auch nur für fachliche Beratung (...). Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage sind die Gemeinden hierzu allerdings nicht mehr objektiv-rechtlich verpflichtet, sondern nehmen die Unterstützung der freien Träger bei Bedarf als freiwillige Aufgabe wahr. (...)

Die angegriffene Regelung ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der

Gesetzgeber bei eventuellen Rechtsverstößen der kreisangehörigen Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer subsidiären Gesamtverantwortung auf das Instrument der Rechtsaufsicht hätte zurückgreifen können. Die Nichterfüllung von Aufgaben kann ebenso wenig wie die Überforderung einer Gemeinde bei der Aufgabenwahrnehmung einen Aufgabentzug begründen, solange im Wege der Aufsicht ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Beachtung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen (...). Daher kann die Gefahr einer rechtswidrigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden eine Verlagerung kommunaler Aufgaben auf die Kreisebene grundsätzlich nicht rechtfertigen. Vielmehr kann das Land mit der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns überprüfen und die Kommunen zu einem gesetzesmäßigen Vollzug ihrer Aufgaben

anhalten. Das führt vorliegend jedoch nicht zur Unangemessenheit der angegriffenen Vorschriften. Denn die in der Gesetzesbegründung angeführte Missbrauchsgefahr im Hinblick auf die Benachteiligung der freien Träger ist nur einer von mehreren legitimen Zwecken, die der gesetzlichen Neuregelung zu Grunde liegen. Wesentlich ist, dass für die staatlichen Jugendämter die bundesrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (...), die sich nach den nicht zu widerlegenden Einschätzung des Gesetzgebers in der zentralen Wahrnehmung der Jugendämter besser verwirklichen lässt. Die Übertragung der Leistungsverpflichtung auf Landkreise und kreisfreie Städte und die damit verbundene Hochzonierung von Aufgaben erscheint auch verhältnismäßig im engeren Sinne. (...).

Aus dem Landesverband

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 28.02.2018 in Kiel

Zur ersten Sitzung des Jahres trafen sich die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT am 28.02.2018 in Kiel. Zu Beginn der Sitzung mit einer umfangreichen Tagesordnung stellte Kay Haalck, Stadtwerke Elmshorn, wesentliche Ergebnisse seiner Masterarbeit im Studienfach Green Energy zum Thema E-Carsharing vor. Dabei wurde deutlich, dass sich gerade in kleineren Gemeinden ein stationäres E-Carsharing anbietet und nicht etwa ein „Car-To-Go“-Prinzip, nach dem die Fahrzeuge von Nutzer zu Nutzer weitergegeben werden („FreeFloating“). Untersuchungen haben gezeigt, dass mit einem stationären E-Carsharing bis zu 13 Fahrzeuge ersetzt werden können – im ländlichen Raum klassischerweise der Zweitwagen. Für den einzelnen Nutzer sei es bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 Kilometern kostengünstiger, auf ein Carsharing-Modell zurückzugreifen. Die Masterarbeit mit dem Titel „Entwurf eines E-Carsharing-Konzepts ausgerichtet an die Anforderungen regionaler Stadt- und Gemeindewerke“ gibt praxisrelevante Informationen zum Nutzerverhalten, zu wirtschaftlichen Erwägungen, zur Fahrzeugauswahl und zur Gestaltung der Buchungs- und Abrechnungsplattform. Sie

kann unter der E-Mailadresse info@vshew.de angefordert werden. Anschließend informierte die Geschäftsstelle über die rechtlichen Hintergründe zum Thema barrierefreie Bushaltestellen. Eine wichtige Information für die Ausschussmitglieder war, dass die Zielvorgabe in § 8 Abs. 3 PBefG, „...für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV verpflichtet, in ihren Nahverkehrsplänen Maßnahmen zu benennen. Eine direkte Verpflichtung zum Ergreifen von Umbaumaßnahmen besteht für die Gemeinden also nicht. Davon unabhängig zu betrachten sind die Zuständigkeiten für konkrete Umbaumaßnahmen im Rahmen der Straßenbaulast. Um den Gemeinden den zum Teil sehr kostenintensiven Umbau von Haltestellen zu ermöglichen, haben sich die Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, sich beim Land für eine 75%ige Förderung einzusetzen, wie sie bereits in einigen Nahverkehrsplänen der Kreise vorgesehen ist. Darüber hinaus informierte die Geschäftsstelle des SHGT über die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

in Schleswig-Holstein zum 1. Juli 2018, über erste Änderungsabsichten des Umweltministeriums im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes, über den Sachstand im Projekt gegen Katzenelend sowie über die vergangene Sitzung der Arbeitsgruppe des Landes zum Rückbau der Kernkraftwerke.

Als weitere Gäste informierten Norbert Hölcker, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und Alexandra Oboda, IB.SH Energieagentur, über die Möglichkeit einer Treibhausgas-Bilanzierung in Kommunen.

Schließlich verabschiedete Ausschussvorsitzender Stefan Landt drei Ausschussmitglieder, die aufgrund ihres Ausscheidens aus ihren Ämtern das letzte Mal an einer Ausschusssitzung teilgenommen haben. Zunächst verabschiedete Landt Amtsvorsteher Helmut Sievers sowie Amtsvorsteher Horst-Helmut Ahrens und bedankte sich für deren rund fünfjährige engagierte Mitarbeit im Ausschuss. Einen besonderen Dank sprach er Bürgermeister Roland Krügel aus, der sich seit den 1990er Jahren in verschiedenen Ausschüssen und Gremien des SHGT engagiert hat; seit 2015 auch als stv. Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB.

Die nächste Sitzung des Bau-, Planungs- und Umwaltausschuss des SHGT findet am 5. September traditionell auf der Nordbau statt.

Daniel Kiewitz

Veranstaltungskündigung:

Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 14. Juni 2018

Die CeBIT 2018 präsentiert sich in einem völlig neuen Format. So soll der Dreiklang aus Messe, Konferenz und Networking-Event den 360-Grad-Blick auf die Digitalisierung von Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft ermöglichen. Die CeBIT wird daher in diesem Jahr erstmals im Juni stattfinden. Der Schleswig-Holsteinische

Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag wollen ihre erfolgreiche Kooperation mit der Deutschen Messe auch unter dem neuen Format fortsetzen, so dass sich alle Verwaltungschiefs, Fachbereichs- und Amtsleiter sowie IT-Entscheider jeder Verwaltung in Schleswig-

Holstein über die neuesten Trends auf dem IT-Markt informieren können.

So werden zur neuen CeBIT 2018 wieder alle hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren, Leitende Verwaltungsbeamte und IT-Verantwortliche zu einem kostenfreien Messebesuch am 14. Juni 2018 eingeladen. Das Programm für den Besuch der CeBIT 2018 wird derzeit in den Geschäftsstellen erarbeitet.

Wir bitten darum, den Termin schon einmal vorzumerken. Die Einladung mit dem Programmablauf und einem Anmeldeformular werden in den nächsten Wochen bekannt gegeben.

Infothek

Windbranchentag Schleswig-Holstein am 18. April 2018 in Husum

Wenige Wochen vor der Kommunalwahl findet am 18. April 2018 in Husum der 3. Windbranchentag Schleswig-Holstein statt. In diesem Jahr steht die Veranstaltung unter dem Motto Stadt-Land-Wind. Auf der größten Veranstaltung der Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein in diesem Jahr treffen sich Landespolitiker und Bürgermeister mit über 500 Vertretern der Windenergiebranche. Gemeinden, Städte und Windenergieunternehmen zeigen in Vorträgen und im Ausstellerbereich, wie sie gemeinsam das Energiesystem in Schleswig-Holstein Schritt für Schritt wirtschaftlich und nachhaltig erneuern. Die vielen Projekte in Schleswig-Holstein zeigen, dass eine erfolgreiche Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr nicht nur eine Vision, sondern gelebte Praxis in Städten und Gemeinden ist. Die Teilnehmer haben auf dem Windbranchentag die Möglichkeit,

mit Bürgermeistern und Unternehmen über ihre Klimaschutzkonzepte und konkreten Projekte ins Gespräch zu kommen.

Am Morgen der Veranstaltung wird Energiewendeminister Dr. Robert Habeck die Teilnehmer begrüßen und die zuständigen Staatssekretäre der Landesregierung werden mit Branchenvertretern auf dem Podium diskutieren, wann die neuen Regionalpläne in Schleswig-Holstein in Kraft treten werden und damit der Ausbau der Windenergie wieder in geordnete Bahnen gelenkt wird. Außerdem wird es um die Frage gehen, welche Ziele die Landesregierung mit der Einführung eines neuen Berechnungsverfahrens zur Messung von Schallimmissionen von Windenergieanlagen verfolgt. Im Fokus stehen dabei die gravierenden Auswirkungen, die das neue Prognosemodell auf die Bauleitplanung von Gemeinden und auf die Genehmigung neuer Windenergieanlagen besitzt.

3. Windbranchentag Schleswig-Holstein

Datum: Mittwoch, 18. April 2017,

09:30 Uhr - 17:00 Uhr

Ort: Husum, NordseeCongressCentrum

Teilnahmegebühr:

145,00 Euro / 95,00 Euro (für BWE-Mitglieder)

39,00 Euro für Kommunalvertreter und Behördenmitarbeiter

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter:

bwe-seminare.de/veranstaltungen-windbranchentag-schleswig-holstein

Termine:

20.04.2018: Amtsvorstehertagung des SHGT

25.04.2018: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

26.04.2018: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

15.05.2018: Landesvorstand des SHGT

Innovative Gemeinde

Licht nach Bedarf: Eine Licht-App macht's möglich!

In der Gemeinde Löwenstedt knipsen die Einwohner per Handy ihre Straßenlaternen selbst an

Smart Lightning, Smart Village - Löwenstedt hat so manchem etwas voraus....

Licht kostet Geld - die Beleuchtung von ganzen Gemeinden eine Menge Geld.

Das ist in Löwenstedt nicht anders als in anderen Gemeinden in Schleswig Holstein.

Die Umrüstung auf moderne Lampen spart Geld, aber auch diese Lampen wer-

den irgendwann abends abgeschaltet, weil auch die modernsten Lichtquellen Geld kosten.

Das Problem: Nachts ist es dunkel

So war es dann auch für die 657 Einwohner der Gemeinde wie in vielen Gemeinden, wenn man sich zu Fuß spät nachts auf den Heimweg machte: Es war stockdunkel. Und wer schon mal im Schein einer Taschenlampe seinen Heimweg angetreten ist, der weiß, dass die aktive und passive Sicherheit doch zu wünschen übrig lässt.

Die Lösung: Licht auf Bestellung

„Ich bin dann aber mal nachts im Dunkeln nach Hause gelaufen“, erzählt Simon Hansen, „und da kam mir der Gedanke: Was im Wohnzimmer bei meiner Deckenlampe geht, wieso nicht gleich im ganzen Dorf?“



Ein „Klick“ auf die App - und das Licht geht an

In Löwenstedt ist seit Ende 2017 nun alles anders:

Wenn die Löwenstedter ihren Heimweg in die dunkle Nacht antreten, dann zückt Jung und Alt das Smartphone und „bestellen“ sich ihr Licht. Eine von dem Löwenstedter Simon Hansen entwickelte App „Knoop“ (plattdeutsch: Knopf) macht's möglich. Ein „Klick“, und die 104 Straßenlaternen im Ort gehen für 12 Minuten an. 12 Minuten deshalb, weil man solange braucht, um durch den Ort zu kommen. Und hat man sich bei dem nächtlichen Spaziergang verquatscht, dann drückt man bei Bedarf nochmal. Und wenn einmal ein Neubaugebiet dazukommt, dann werden es vielleicht in Zukunft 14 Minuten.

Die Umsetzung: Machen lassen

Dass die Idee von Simon Hansen so schnell in die Realität umgesetzt werden

konnte, war auch der Situation geschuldet, dass man sich auf dem Dorf kannte und das Vertrauen in eine gute Idee hatte. Hier kamen Know-How und bekannte Technik zusammen. Simon Hansen, studierter Informatiker und Geschäftsführer einer Softwarefirma und eine Technik, wie man sie von zu Hause kennt: Hauslichtsteuerung per App aus dem Urlaub oder im Haus mittels „Alexa“.

Die Umsetzung: Vertrauen, Tüfteln, Handwerk und kurze Wege

Aber nicht jeder Bürgermeister lässt einen an seinen gemeindlichen Schaltkasten, anders Bürgermeister Holger Jensen. Und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Nach dem erfolgreichen Werben für das Projekt vor der Gemeindevertretung und einer erfolgreichen Pilotphase hat Löwenstedt nun „sein Licht nach Bedarf“ - außerhalb der Kernzeiten.

Im Überblick:

- Idee Juni 2016 und Erstgespräch mit Holger Jensen (BGM Löwenstedt)
- Konzeption gemeinsam mit Gemeindevertretung Löwenstedt
- Umsetzung eines Prototypen
- erste Testinstallation Januar 2017
- Pilotphase in Löwenstedt September 2017
- Öffentliche Bekanntgabe von „Knoop“ bei der Bürgerversammlung in Löwenstedt am 28.11.2017

Die App „Knoop“ gibt es für Android und iPhone-Handys und ist momentan noch nicht öffentlich, was aber in naher Zukunft geplant ist. Selbstverständlich wurde auch an ein Benutzerkonzept gedacht. Jeder einzelne Benutzer wird einmalig freigeschaltet. Sollte der Nutzer Unfug machen oder sein Handy verlieren, dann kann dieser Nutzer auch gesperrt werden. Durch das Konzept aus App und Anmeldung kann „Knoop“ auch auf anderen Endgeräten genutzt werden (Tablet, PC). Auch an die Einwohner im Ort, die

kein Smartphone o.ä. haben oder dieses nicht bedienen wollen oder können, wurde gedacht. Zentral im Gasthof wird es einen „Buzzer“ geben, eine Möglichkeit, das Licht manuell für 12 Minuten einzuschalten.



Jedem sein Lichtschalter:
links: Smartphone - rechts: der „Buzzer“

Die Vorteile: Geld ist nicht alles

Vielleicht freut es nicht nur den Naturschützer, wenn die Straßenlaternen, die bisher bis tief in der Nacht an sind oder ganz durchliefen, zukünftig in der Kernzeit 1 Stunde früher abgeschaltet werden können und somit die „Lichtverschmutzung“ insgesamt abnimmt. Sicherlich freut es auch den Gemeindehaushalt, wenn dieser so entlastet wird. Löwenstedts Haushalt wird sicherlich entlastet, denn als Heimat- und Pilotgemeinde bekam man die Technik kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Regel rentiert sich eine solche Installation schon bei etwa einer Stunde Abschaltung pro Tag. Dieser Wert variiert selbstverständlich mit der Größe des Lichtnetzes und den genutzten Lichtquellen. Es rentiert sich aber auch, wenn wie in Löwenstedt bereits energiesparende LEDs installiert sind. Bei herkömmlichen Leuchtmitteln wird noch mehr Strom gespart. Allerdings vertragen einige Lichttypen das ständige An- und Ausschalten nicht so gut, dies muss im Einzelfall genauer geprüft werden, räumt Simon Hansen ein.

Und sonst noch...

Der ganze Vorgang hat eine breite, konstruktive Diskussion innerhalb der Gemeinde ausgelöst. Alt und Jung haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und eine für alle umsetzbare Lösung gefunden. Die Gemeinde kann so ihren Bürgern einen weiteren Service anbieten. Durch die breite Diskussion hat der Vorgang eine hohe Akzeptanz und Bekanntheit erreicht. Die aktive und passive Sicherheit sowie das Sicherheitsgefühl auf dem Heimweg wurden gesteigert. Die Gemeinde ist schnell erleuchtet bei Rettungs- und Feuerwehreinsätzen oder



Am Einspeisepunkt wird die Steuerung eingebaut

für den Fall der Nachschau nach ungebetenen Eindringlingen.

Was kostet der Spaß denn nun - womit muss ich als Gemeinde rechnen ?

Die Kosten teilen sich in einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten fallen für u.a. das Steuergerät und dessen Konfiguration an, die laufenden Kosten für die Wartung von u.a. Server und App. Die Höhe der laufenden Kosten richtet sich nach der Anzahl der Laternen und Einspeisepunkte in einer Gemeinde. Grob kalkuliert kann man sagen, dass eine Gemeinde durch die Einsparung von 1-2 Stunden pro Tag genügend Stromkosten einsparen sollte, um die Kosten für „Knoop“ wieder zu refinanzieren.

In die Zukunft geschaut

In Zukunft sollen, besonders interessant

für größere Gemeinden, einzelne Gemeindegebiete bzw. Straßenzüge über die App angesteuert werden können. Größere Gemeinden haben oft mehrere Einspeisepunkte, die dann getrennt voneinander geschaltet werden können. Ein gutes Beispiel ist ein Neubaugebiet, hier wird oft ein neuer Einspeisepunkt gesetzt, der dann logisch und elektrisch von den anderen getrennt ist. Durch den Kontakt mit weiteren Gemeinden haben die Macher in Löwenstedt festgestellt, dass ihr Ort mit über 100 Laternen und nur einem Einspeisepunkt eher die Ausnahme ist. Andere Gemeinden in der Größenordnung haben oft mehrere Einspeisepunkte und könnten von dieser Weiterentwicklung profitieren. Und die Macher haben schon die nächsten Schritte vor Augen. Es soll Gemeinden ermöglicht werden, nicht nur die Einspeisepunkte getrennt voneinander schalten zu können, sondern auch einzelne Stra-

ßen. Dies hängt allerdings von der vorhandenen Elektrik vor Ort ab. Der intensive kommunale Austausch hat aber dazu geführt, dass - je nach vorhandener Technik - eine adäquate Lösung gefunden werden kann.

Und was kommt als nächstes in der Gemeinde ?

Nach den erfolgreichen Pilotprojekten das ganze Dorf mit schnellem Internet zu versorgen und der Licht App „Knoop“, bestimmt das nächste Pilotprojekt....

Info Löwenstedt: Gemeinde mit 657 Einwohnern im Amt Viöl, Kreis Nordfriesland

Weiter Infos über den Bürgermeister der Gemeinde Löwenstedt
(www.loewenstedt-gemeinde.de)
Herrn Holger Jensen oder unter
www.knoop.sh

Pressemitteilung

Pressemitteilung des SHGT und des SHLKT vom 31.01.2018

Chancen eines Integrationsgesetzes nutzen!

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Dr. Sönke E. Schulz, und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Jörg Bülow, haben heute Ihre Erwartungen an ein Integrationsgesetz vorge stellt.

„Wir begrüßen das Vorhaben des Landes, die Bedingungen für die Integration von Migranten in Schleswig-Holstein in einem Integrationsgesetz zu regeln und weiter zu verbessern. Wir wollen uns aktiv in die Erarbeitung des Gesetzes einbringen“, erklärten Schulz und Bülow unisono. Das Integrationsgesetz biete eine gute Gelegenheit, untergesetzliche Regelungen, bestehende Vereinbarungen oder etablierte Praktiken auf eine gesetzliche Grundlage zu heben und auszubauen. „Wichtiger ist jedoch, dass wir das Integrationsgesetz als Chance nutzen, um bestehende Probleme zu lösen“, so die beiden Geschäftsführer weiter.

Die größte Herausforderung sieht Dr. Schulz in der unzureichenden Bildung junger erwachsener Flüchtlinge. „Wir haben mehrere Tausend junge Erwachsene bei uns aufgenommen, denen weitaus mehr fehlt, als nur der Erwerb der deutschen Sprache, um perspektivisch am

ersten Arbeitsmarkt anzukommen.“, so Dr. Schulz, „Da diese Personen bereits volljährig und dementsprechend nicht mehr schulpflichtig sind, ist ihnen der Zugang zu adäquaten Bildungsangeboten verschlossen. Damit sinken die Chancen, hier eine angemessene Arbeit zu finden, rapide. Diese Menschen sind oft über viele Jahre auf Sozialleistungen angewiesen. So kann Integration nicht gelingen.“ Das Land müsse daher den Zugang zu den Berufsschulen öffnen: „Wenn wir wollen, dass die, die zu uns kommen und dauerhaft bei uns bleiben, wirklich ein Teil unserer Gesellschaft werden, müssen wir diesen Schritt gehen. Mit seinen allgemein- und berufsbildenden Schulen verfügt Schleswig-Holstein über eine Struktur, die in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie in der Lage ist, auch Menschen mit sehr geringer schulischer Vorbildung gerecht zu werden“, so Dr. Schulz weiter. Ihm sei bewusst, dass dies ein Kraftakt sei, „aber er ist nicht nur integrationspolitisch geboten, sondern auch volkswirtschaftlich sinnvoll. In der Vergangenheit hatten entsprechende Initiativen im Landtag keine Mehrheit. Mit der neuen Landesregierung hat sich die Situation aber verändert.“

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, forderte das Land auf, die finanzielle Unterstützung des Landes für die Kommunen im Integrationsgesetz festzuschreiben, um damit die etablierten kommunalen Integrationsstrukturen langfristig zu sichern: „Integration findet in den Kommunen statt, doch wir können die damit verbundenen Herausforderungen nicht allein stemmen.“, so Bülow. „Mit der Integrations- und Aufnahmepauschale und dem Integrationsfestbetrag haben wir gemeinsam mit dem Land ein kluges Finanzierungssystem entwickelt, das zum Erhalt der erfolgreichen Integrationsstrukturen in den Kreisen, Ämtern und Gemeinden beiträgt, gleichzeitig aber auch den erfahrungsgemäß hohen Schwankungen beim Zuzug von Geflüchteten und deren Angehörigen Rechnung trägt.“ Es bestehe nun die Möglichkeit, dieses System und die weiteren zwischen Land und Kommunen bestehenden migrationsbezogenen Finanzbeziehungen wie die anteilige Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem Integrationsgesetz verbindlich festzuschreiben und die erfolgreiche Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene dauerhaft zu erhalten. „Auf diese Weise“ so Bülow weiter, „kann das Integrationsgesetz ein ganz wesentliches Ziel, nämlich die Sicherstellung einer guten und erfolgreichen Integrationsarbeit dort, wo sie tatsächlich geschieht, erreichen.“

Buchbesprechungen

Klaus-Dieter Dehn
Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein
Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
13., überarbeitete Auflage 2017
125 Seiten Kart.
Illustrationen etc.: 24 Abb., 16 Tab.
Maße: 210mm x 148mm x 8mm
Bezugspreis: 29 Euro
ISBN: 978-3-555-01931-4

Die 13. Auflage dieses Grundrisses stellt in knapper und verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Schleswig-Holstein dar. Alle seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind berücksichtigt. Der Leitfaden enthält zahlreiche praktische Beispiele und Schaubilder, welche die Materie in besonderer Weise anschaulich machen. Das Werk wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Spannowsky / Hofmeister
Aktuelle Themenfelder der Änderungsnovellen 2017 im Städtebau- und Raumordnungsrecht
Marketing Lexxion Verlag, 2017
Print 110 Seiten
Bezugspreis: 32,00 Euro
ISBN-Nr: 978-3-86965-306-8
E-Book, Bezugspreis: 25,60 Euro
ISBN: 978-3-86965-307-5

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017, das am 13.5.2017 in Kraft getreten ist, wurden einige Veränderungen am Verfahren der städtebaulichen Planung sowie an den Vorschriften zur Fehlerheilung vorgenommen, welche für die Planungspraxis in den Gemeinden und Planungsbüros von erheblicher Bedeutung sind. Außerdem wurden planinhaltliche Steuerungsmöglichkeiten und die planersetzenden Vorschriften verändert. Zugleich hat der Gesetzgeber raumordnungsrechtliche Vorschriften geändert, die ebenfalls für die städtebauliche Planung relevant sind: Verbesserung des Hochwasserschutzes und Änderungen raumplanerischer Anforderungen für Großvorhaben. Der vorliegende Band enthält die schriftlich ausgearbeiteten Vorträge der unter der Schirmherrschaft des BMUB vom

Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern am 14.3.2017 veranstalteten Fachtagung zum Thema „Aktuelle Themenfelder der Änderungsnovellen 2017 im Städtebau- und Raumordnungsrecht“. Auf der Fachtagung, die sich sowohl an Stadtplanerinnen und Stadtplaner als auch an auf dem Gebiet des Städtebaurechts tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtete, wurden die Novellen vorgestellt und diskutiert. Ergänzend wurde in Form von Länderberichten über aktuelle Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien und Naturschutz informiert.

Starck / Dr. Elert
Aufsichtsrat im kommunalen Unternehmen: Die GmbH mit mitbestimmtem Aufsichtsrat
VKU Verlag Berlin
Preis: 28,03 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten
ISBN: 978-3-87750-906-7

Die Komplexität der Arbeit kommunaler Aufsichtsräte nimmt täglich zu. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern sich, neue Gesetze und Rechtsprechung sind zu beachten. Allgemein zugängliche juristische Literatur kann eine erste Orientierung bieten. Sie gibt aber in der täglichen Praxis nicht auf alle Fragen eine kurze Antwort und ist für den juristischen Laien nicht immer verständlich. Diese Lücke schließen die vorliegenden Bücher, die sich mit den Themen des kommunalen Aufsichtsrates beschäftigen – von „Rechten und Pflichten über Haftung bis zum Bilanzen lesen und verstehen“.

Die Autoren Arnulf Starck, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, und Dr. Nicole Elert, Rechtsanwältin und Leiterin des Bereichs Arbeits- und Migrationsrecht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben dabei stets die Sicht des kommunalen Aufsichtsrats im Blick.

Anhand von Fragen, die immer wieder von aktiven und potentiellen Aufsichtsratsmitgliedern gestellt werden, zeigen die Autoren praxisrelevante Lösungen auf, geben Hilfestellungen und Empfehlungen für die tägliche Praxis.

Die Bücher führen den Leser durch die Komplexität des deutschen Aufsichtsratsrechts. Übersichtlich und leicht verständlich beantworten sie die zentralen Fragen

einer Aufsichtsratstätigkeit und erläutern anhand von Schaubildern vereinfacht schwierige juristische Fallgestaltungen. In drei separaten Bänden – „Die AG“, „Die GmbH mit mitbestimmtem Aufsichtsrat“ und „Die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat“ – werden die Inhalte in je 30 Kapiteln rechtsformspezifisch aufbereitet. Bestellmöglichkeit unter www.vku-shop.de oder über den Buchhandel

Erik Gawel
Die Kalkulation der Friedhofsgebühren Handbuch für die Praxis
Kohlhammer Verlag
1. Auflage 2017
Seiten XIX, 454
Illustrationen etc.: 31 Abb., 49 Tab.
Bezugspreis: 67,99 Euro
ISBN: 978-3-555-01621-4

Das Praxishandbuch gibt als Grundwerk zur Kalkulation der Friedhofsgebühren allen mit der komplexen Materie Befassten eine umfassende praktische Anleitung zur Gebührenbemessung an die Hand. Dazu zeigt es anhand zahlreicher Schaubilder, Beispiele und der Darstellung der aktuellen Rechtsprechung die wichtigsten Grundsätze, Ermessensspieldäume und Gefahrenquellen bei der Gebührenfindung in der Praxis auf.

Reese/ Höfler/ Kölle
Das Recht der Landes- und Kommunalbeamten NSI-Schriftenreihe
Maximilian Verlag Hamburg
2. überarb. und erweiterte Auflage
336 Seiten
Format 17 x 24 cm
32,90 Euro
ISBN: 978-3-7869-1027-5

Was ist der Unterschied zwischen einem Beamten und einem Beschäftigten? Welche Arten des Beamtenverhältnisses gibt es eigentlich? Was ist beim Wechsel des Dienstherrn zu beachten? Diese und weitere grundlegende Fragen des Beamtenrechts beantwortet der vorliegende Band, der nun in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen ist. Er richtet sich nach wie vor gleichsam an Studierende und Praktiker. Die Struktur des Buches wurde zwar insgesamt beibehalten, allerdings wurden viele Teile inhaltlich erheblich ausgeweitet und durch zahlreiche Beispiele

fälle und Fälle aus der Rechtsprechung ergänzt, um die Anschaulichkeit zu verbessern. Kapitel 2, das sich mit dem Ernennungsrecht befasst, wurde neu geordnet. Im Kapitel 3 wurden die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten vertieft und enthalten nunmehr auch Erläuterungen zu den Themen: Teilzeitspruch des Beamten in den verschiedenen Lebensphasen, Nebentätigkeitsrecht und Personalaktenrecht.

Im Nachgang zu den dargestellten Pflichten wurde der Part über die Folgen von Pflichtverletzungen neu gegliedert und um Ausführungen zum formellen Disziplinarrecht, zur Haftung des Beamten, zu sonstigen vermögensrechtlichen Folgen, zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und zu strafrechtlichen Folgen erweitert. Schlussendlich wurde mit Kapitel 5 ein erster Überblick über den Rechtsschutz des Beamten hinzugefügt.

Die wohl größte Änderung im Hinblick auf die Handhabbarkeit ist jedoch die Umstellung auf Randnummern, die ein schnelleres Arbeiten im Buch ermöglicht und eine komplizierte Verweistechnik entbehrlich macht. Die Ausführungen basieren auf dem Gesetzesstand von Oktober 2016, d.h. das neue niedersächsische Personalvertretungsrecht wurde bereits berücksichtigt. Auf Grundlage des im Jahre 2016 vorliegenden Entwurfes zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz wird in den Ausführungen bereits auf die zum 01.01.2017 erfolgte Novelle des Gesetzes eingegangen.

Hans-Günter Henneke
Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen Zur ausgefallenen Föderalismusreform 2017
Kommunal- und Schul-Verlag
Darstellung 2017
316 Seiten, kartoniert
Format 12,8 x 19,4 cm, Preis: 39,00 Euro
ISBN: 978-3-8293-1338-4

Nach zwei Föderalismusreformen haben sich Bund und Länder auf ein Gesetzespaket zur Neuordnung der Finanzbeziehungen verständigt.

Im Gegenzug für jährliche Hilfen des Bundes von gut 9,52 Milliarden Euro für die Länder ab dem Jahr 2020 soll der Bund mehr Kompetenzen erhalten – etwa bei Fernstraßen, in der Steuerverwaltung, bei Investitionen in Schulen sowie Onlineangeboten der Verwaltung.

Damit einher gehen Änderungen des Grundgesetzes und Einzelgesetzen zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarungen.

Die Darstellung gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehun-

gen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage. Das Werk konzentriert sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der Neuregelungen.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, befasst sich seit mehr als 30 Jahren wissenschaftlich und in Verfassungsprozessen mit Fragen des Finanzverfassungsrechts und der kommunalen Finanzausstattung. Er hat in beiden Föderalismuskommissionen ebenso mitgewirkt wie als Sachverständiger in den gemeinsamen Anhörungen von Bundestag und Bundesrat.

zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

Hannah Reidun Niermann

Die Pflicht zur Verwahrung von

Fundtieren und herrenlosen Tieren

Reihe Wissenschaft und Praxis der

Kommunalverwaltung, Band 20, 2017

Kommunal- und Schul-Verlag

174 Seiten, kartoniert

Format 14,8 x 23,5 cm

Bezugspreis: 32,00 Euro inkl. Mwst.

ISBN: 978-3-8293-1339-1

Schaetzl, Busse, Demmer, Dirnberger, Meeßen, Schmidt, Schulz, Simon, Sommer

Baugesetzbuch / Baunutzungsverordnung Kommentar

Kommunal- und Schulverlag

25. Nachlief. Sept. 2017, 2652 Seiten, Loseblattausgabe (in 2 Ordnern)

Format 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 149,00 Euro

ISBN: 978-3-86115-922-3

Der Titel "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" behandelt das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Der Verlagstitel trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen diesen betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das Werk "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" beinhaltet u.a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung

Täglich werden ca. 350 Katzen und 200 Hunde in den deutschen Tierheimen aufgenommen. Viele wurden zuvor freilaufend aufgefunden, weil sie ihren Haltern weggelaufen sind oder ausgesetzt wurden.

Dieses auf den ersten Blick banale Phänomen bereitet in der Praxis erhebliche (Rechts-)Probleme. Denn der in der Gesellschaft tiefgreifend veränderte Umgang mit Tieren findet keine ausreichende Entsprechung in den gesetzlichen Fundregelungen. Die vorliegende Monografie bündelt sämtliche Herausforderungen, vor die der Staat und die privaten Tierschutzvereine im Umgang mit Fundtieren gestellt werden. Von der Identifizierung von Fundtieren über die Behandlung und Verwahrung bis hin zur Kostentragung werden dogmatisch schlüssige Lösungen erarbeitet. Weitere Schwerpunkte bilden das komplizierte und bislang unerforschte Verhältnis von Tierheimen zu Kommunen sowie der Umgang mit freilaufenden Tieren durch die Ordnungsbehörden.

Die Arbeit beantwortet dabei konkrete, praxisrelevante Fragen rund um die Verwahrung von aufgefundenen Tieren: Wann muss die Gemeinde die Kosten für die Verwahrung tragen? Darf ein unvermittelbares Tier getötet werden? Wie müssen die Verträge zwischen den Kommunen und den Tierschutzvereinen ausgestaltet werden? Wer haftet im Falle von Schäden am Tier oder durch das Tier? Darf ein Tier direkt im Tierheim abgegeben werden oder muss erst die Fundbehörde eingeschaltet werden? Muss die Polizei oder das Ordnungsamt bei verletzten Tieren eingreifen?

Das vorliegende Werk richtet sich insbesondere an Praktiker, sowohl in den Kommunen als auch in den privaten Tierschutzvereinen. Zudem finden Anwälte und Gerichte dogmatische Ansatzpunkte zur Lösung von fundtierrechtlichen Streitigkeiten.